A1-2 M Abt. 215a

1. Bezirk

Bäckerstrasse 7

4693

Darlehenswerber:

Ort des Bauvorhabens: 1., Bäckerstr. 7

Wohnhaus-Wiederaufbau	
	Grundzahl:
LH	W

Ansuchen um Fondshilfe

nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz,
BGBl. Nr. 130/1948, in der geltenden Fassung

Zweite Ausfertigung
(LH-Pare)

Achtung: ~~Für die Einreichung des Ansuchens sind je eine grüne, eine zitronengelbe und eine orange Mappe zu verwenden.~~

St. Dr. Lager-Nr. 1130 b. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. 6385 55

Baubeginn: 2.I.1957

Stempelfrei gemäß § 22 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (BGBl. Nr. 130/1948)

Wohnhaus-Wiederaufbau Beilagen zum Ansuchen um Gewährung einer Fondshilfe aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds	W 2 LH
Grundzahl: W 1693	

Darlehenswerber: ....

Ort des Bauvorhabens: ....

Beilage Nr.

1 Formblatt für Ansuchen (W 1)

... Angaben über den Altbestand (nur bei Bauplatzverlegung, siehe B/II, W 1, zu 1 des Merkblattes)

... Verzeichnis der Miteigentümer (siehe B/II, W 1, zu 2 des Merkblattes)

2 Baubeschreibung (nach W 5)

3 Prüfungsbericht ~~über Bodenuntersuchung~~

... Rechnungen über geleistete Ersatzausführungen und Sicherungsmaßnahmen

— Unterlagen über künstlerische Ausschmückung

4 Erklärung über Gebühren für Architektenleistungen (W 11)

5 Zusammenstellung der Gesamtkosten (W 7)

Bemerkung:
Die oben genannten Beilagen sind in diese Mappe in der angegebenen Reihenfolge einzuheften, und zwar das Formblatt W 1 zuoberst, die letztgenannte Beilage zuunterst. Die eingehefteten Beilagen sind fortlaufend zu numerieren. Die Laufnummer ist in das obige Verzeichnis neben der Beilage einzusetzen. Zusätzliche Beilagen, die oben nicht genannt sind, sind nach der Beilage Formblatt W 7 einzuheften. Diese Beilagen sind gleichfalls zu numerieren und in der Nummernreihenfolge in obigem Verzeichnis anzuführen.
Die nachstehend genannten Beilagen sind nicht in diese Mappe einzuheften, sondern gesondert beizulegen:

6 Pläne (Skizzen) des Neubestandes 3 Stück

7 Massenberechnung

8 Kostenvoranschläge

9 Kalk. Grdlg.

Datum .... Vorprüfer .... Darlehenswerber ....

St. Dr. Lager-Nr. 917 b. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. 2252 55

Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau
(Wohnhaus-Wiederaufbaufonds)

Zahl: W 4693/27-I-4/58

Bescheid:

I. Mit Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 24. 11. 1956, W 4693/5-II-14S/56 - - war für die Wiederherstellung des Wohnhauses in Wien I., Bäckerstr. 7, - - - - - - - - - - -
Grundstück-Zl.: 732, - - -
Einlagezahl: 59, - - - der Katastralgemeinde Innere Stadt, - - - - -
im Grunde des § 15, Abs. (2) des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, unter den im obgenannten Bescheid ersichtlichen Bedingungen ein Darlehen im Höchstbetrag von S 581.200,- zugesichert worden. Die Wiederherstellungsarbeiten wurden am 14. 1. 1958 beendet. Die Bewohnungs-und Benützungsbewilligung wurde am [illegible] erteilt und am der Verwaltung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds vorgelegt.
Der Tag der Baubeendigung wurde als Frist für die Errechnung der ersten Tilgungsquote festgesetzt, da zwischen Baubeendigung und Einlangen der Bewohnungs-und Benützungsbewilligung beim Wohnhaus-Wiederaufbaufonds mehr als drei Monate verstrichen sind.

II. 1. Die am 14. 4. 1958 vorgelegte Schlußabrechnung über die geleisteten Arbeiten wird genehmigt und festgestellt, daß die Wiederherstellungsarbeiten nach den mit dem seinerzeitigen Ansuchen um Gewährung einer Fondshilfe (und allfälligen Nachträgen) vorgelegten und genehmigten Unterlagen ausgeführt wurden.

2. Die Höhe der für die Wiederherstellung des in Abschnitt I angeführten Wohnhauses aufgewendeten Kosten ist mit

S 553.860,--

(in Worten: fünfhundertfünfzigdreitausendachthundertsechzig - Schill.) nachgewiesen; das Darlehen aus den Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds wird daher in der Höhe dieses Betrages endgültig festgesetzt. Der auf diesen Betrag zur Auszahlung noch verbleibende Darlehensrest von S 36.860,-- wird unter einem überwiesen.

3. Auf Grund des in Abschn. I angeführten Bescheides ist ob der Liegenschaft, Einlagezahl 59 der Kat. Gem. Innere Stadt - - - - - - ein Pfandrecht zur Sicherstellung einer Forderung von S 581.200,-- zugunsten des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds einverleibt. Diese Darlehenszusicherung wurde jedoch nur in der Höhe des in Abschn. II, Ziff. 2 genannten Betrages in Anspruch genommen. Der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds

stellt es dem Darlehensnehmer anheim, die seinerzeitige Grundbuchseintragung auf die tatsächliche Höhe des gewährten Darlehens richtigzustellen. Zu diesem Zweck wird anbei eine Teillöschungsquittung über den Betrag von S 27.340,- in zweifacher Ausfertigung zur entsprechenden Bedienung übermittelt. Sollte die Teillöschung durchgeführt werden, so ist dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau (Wohnhaus-Wiederaufbaufonds) ein neuer Grundbuchsauszug zu übermitteln, der den sodann gültigen Inhalt der grundbücherlichen Eintragung ausweist.

4. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, jede Änderung seines Wohnortes und jeden Wechsel im Eigentum der Liegenschaft, für die das Darlehen gewährt und auf der es sichergestellt wurde, dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau (Wohnhaus-Wiederaufbaufonds) bekanntzugeben.

III. 1. Die Höhe der jährlich zu zahlenden Tilgungsrate beträgt

S 7.384,80

Diese teilt sich in zwei Tilgungsquoten, die -bis zur vollen Rückzahlung des Darlehens- an jedem 1. Jänner und 1. Juli fällig und zahlbar sind.

2. Die erste Tilgungsquote in der Höhe von S 6.769,------ ist am 1. 1. 1959 - fällig und zahlbar. Die weiteren Tilgungsquoten werden an jedem diesem Tag folgenden 1. Jänner und 1. Juli in der Höhe von jeweils S 3.692,40 - bis zur vollen Tilgung des Darlehens fällig und zahlbar. (Siehe Abschnitt VIII!)

3. Die Tilgungsquoten sind auf das Postsparkassenkonto des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds unter Konto-Nummer 4.000 mit ausdrücklichem Hinweis auf die Kontenbezeichnung W 4693 - (Nummer des Personalkontos des Darlehensnehmers bei der Fondsverwaltung) zu überweisen.

4. Dem Schuldner steht es frei an den Fälligkeitsterminen höhere Beträge als die vorgenannte Tilgungsquote rückzuzahlen. Hiedurch wird die Verpflichtung zur Zahlung der Tilgungsquoten an den folgenden Fälligkeitsterminen nicht berührt.

5. Sofort nach Erhalt dieses Bescheides hat der Schuldner (oder dessen Bevollmächtigter) dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds bekanntzugeben, wem die mit den entsprechenden Angaben versehenen Erlagscheine für die Einzahlung der einzelnen Tilgungsquoten zuzusenden sind. Adressenänderungen dieser Personen sind sofort der Verwaltung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds bekanntzugeben.

Bemerkung: Zwecks Überweisung der jeweiligen Tilgungsquote

wird vor jedem Tilgungstermin ein mit allen notwendigen Merkmalen versehener Erlagschein an die unter III, Ziff.5, genannte Person übersandt. Sollte aus irgendwelchen Gründen dieser Erlagschein den Empfänger nicht erreichen oder nicht zur Verwendung gelangen, so ist unbedingt auf dem Ersatzformular (z.B. grauer Blankoerlagschein) auf der Vorderseite als Geldempfänger der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds mit der Postsparkassenkontonummer 4.000 anzugeben. Auf der Rückseite des mittleren Teiles (des sogenannten "Erlagscheines") sind aus Vergleichsgründen folgende Angaben unerläßlich:

a) Name des Darlehensnehmers oder dessen Bevollmächtigten,
b) dessen Wohnadresse,
c) Nummer des Personalkontos des Darlehensnehmers bei der Fondsverwaltung (siehe III, Ziff.3),
d) Aufgliederung des überwiesenen Betrages, z.B. in
   Tilgungsquote S
   Verzugszinsen S
   usw.

6. Werden Tilgungsquoten nicht termingerecht überwiesen, dann werden Verzugszinsen pro Monat in der Höhe des jeweiligen Wechselzinsfußes der Österr. Nationalbank in Anrechnung gebracht.

IV. 1. Für die Dauer des Darlehens (also bis zu seiner völligen Tilgung) sind wesentliche bauliche Änderungen, Zu, Auf-oder Umbauten des Gebäudes oder dessen Abbruch im ganzen oder in Teilen nur nach vorher eingeholter Zustimmung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zulässig.

2. Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, das wiederhergestellte Wohnhaus in gutem Zustand zu erhalten.

V. Auf Verlangen des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds ist die erfolgte Bezahlung der von der belehnten Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und Gebühren samt Zuschlägen und sonstigen Abgaben sowie die Berichtigung der fälligen Zinsen und Kapitalsraten von den diesem Darlehen etwa vorangehenden Hypothekardarlehen nachzuweisen.

VI. Im übrigen gelten alle Bestimmungen (Bedingungen und Auflagen) des ho. Bescheides vom 24.11.1956, W 4693/5-II-14S/56 bzw. des Schuldscheines vom 17. 1. 1957 --- auch weiterhin, soferne sie nicht in der Zwischenzeit erfüllt oder durch diesen Bescheid ab-

geändert oder aufgehoben wurden.

VII. Bei Nichterfüllung von in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen kann das Darlehen durch den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zum nächsten Fälligkeitstermin (1.Jänner oder 1.Juli) gekündigt werden. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn der Darlehensnehmer durch mindestens zwei Fälligkeitstermine seiner Rückzahlungspflicht nicht nachgekommen ist.

VIII. Der im Abschn. III, Ziff. 2, genannte erste Betrag setzt sich aus der Halbjahrestilgungsquote und dem Betrag zusammen, der auf die 5 Monate entfällt, die seit Beendigung der Wiederherstellungsarbeiten bis zum nächsten Halbjahrestermin verstrichen sind.

Durch die Bezahlung der erhöhten ersten Tilgungsquote wird die letzte Tilgungsquote um den Differenzbetrag vermindert.

IX. Amtlich gestrichen wurden im Abschn. I die beiden letzten Sätze.

B e g r ü n d u n g :

Die in diesem Bescheid vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sind im Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, insbesondere in dessen § 18, Abs. 2, begründet.

Ergeht an:

1. (mit Rückschein)
die Eigentümer des Hauses, Wien I., Bäckerstr. 7,
z. H. d. Verwalters, Herrn Rudolf Herzog
W i e n IV., Brucknerstr. 4

2. den Herrn Landeshauptmann von Wien, M. A. 25
zur do. Zl. M. A. 25 F 4355/52
W i e n XVII., Kalvarienberggl 33 z.g.K.

13. Juni 1958
Der Bundesminister:
i. V. Dr. Putz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
A.V. Bilozoprich

M. Abt. 25
Eingelangt 27 Juni 1958
Zahl
Beilagen

Bundesministerium
für Handel und Wiederaufbau
Verwaltung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds



Zu Grundakt: W 4693

Zl. W 4693/26/I-4a-58.

Schluß - Baukontrolle am 16. Mai 1958.

Baustelle: Wien, I., Bäckerstraße 7

Fondswerber: Bevollm. Hausverwaltung Rudolf H e r z o g , Wien, IV., Brucknerstr. 4,

Reihung: 1

Anwesend:

Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau: Sektionsrat L. Hosmann
Prüfingenieur : Dipl. Ing. Dr. techn. H. Reichelt,
Generalunternehmer : f.d.Fa. Heidenwag: Ing. Schachinger,
Darlehenswerber : E. Schaupp u. bevollm. Hausverwalter R. Herzog

Einrichtung der Baustelle: ø

Vorgefundene Pläne: Die Arbeitsgruppe III der Architektenleistungen wurde auf Grund des vorgelegten Detailplanes nur mit 25 % anerkannt.
~~Durch die Wiederinstandsetzung des Objektes wurde der gesamte~~

Derzeitiger Bauzustand: Durch die Wiederinstandsetzung des Objektes wurde der gesamte Kriegsschaden behoben.

Österreichische Staatsdruckerei. 5745 57

Entspricht die Ausführung dem Bescheid? im wesentlichen, ja.

Festgestellte Mängel: Im Zeitpunkt der erfolgten Schlußbegehung wurde durch den bevollmächtigten Darlehenswerber kein besonderer Einwand bezüglich der qualitativen Baudurchführung erhoben.

Sonstiges: Die Schlußbaukontrolle erfolgte auf Grund des zur Vorlage gebrachten vom Prüfingenieur fachtechnisch und rechnerisch verantwortlich geprüften Schlußzahlungsansuchens vom 14. IV. 1958, h.o. eingelangt am 14. IV.1958, prot. unter Zl.: W 4693/24/58, über S 577.747.78 plus S 5.5o1.36, das ha. nach einer stichprobenweisen Nachkontrolle auf S 548.57o.- plus S 5.29o.-, d.i. zusammen S 553.86o.- festgestellt wurde.

Den Anwesenden wurde die Möglichkeit gegeben, zur Schlußabrechnung Stellung zu nehmen; Einwendungen irgendwelcher Art sind nicht erfolgt.

Wormann

(Bearbeiter)

An den Herrn

Landeshauptmann von Wien, M.A. 25,

in Wien, XVII.,

Kalvarienberggasse 33

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

6. Juni 1958.

Rieder

M. Abt. 25
Eingelangt 27 Juni 1958
Zahl
Beilagen

An das
Bundesministerium für
Handel und Wiederaufbau
Wohnhaus-Wiederaufbaufonds

Wien I.,
Stubenring 1

14. Jänner 1958

Betr.:
W 4693/5-II/14s - 1956
Wien I., Bäckerstraße 7

Pflichtgemäß gebe ich bekannt, daß die Wiederaufbauarbeiten am kriegsbeschädigten Objekt in Wien I., Bäckerstraße 7, gemäß Bewilligungsbescheid Zl W 4693/5-II/14s-1956 beendet sind. Durch die durchgeführten Instandsetzungsarbeiten wurden sämtliche Kriegsschäden behoben.

Für den Darlehensnehmer:

JOSEF RUDOLF HERZOG
beh. konz. Gebäudeverwalter
Wien IV., Brucknerstraße 4
Fernruf U 42-0-26

Herzog

Für den Bauführer:

Architekt und Stadtbaumeister
ING. EWALD HEIDENWAG
Wien, VII., Kirchengasse 7/18
Fernruf B 36-2-78

Ergeht in Abschrift an:

1. An den Herrn Landeshauptmann für Wien
   M.Abt.25, Wien XVII.,Kalvarienberggasse
2. An die M.Abt.36, Wien XVII., Kalvarienberggasse
3. An den Prüfingenieur Dr. Herbert Reichelt
   Wien IX., Latschkagasse 8

M. Abt. 25
Eingelangt -8. FEB. 1958
Zahl
Beilagen
Ri

Betr.: Fondsansuchen F I/1o/52 Wien, am 22.VIII.1952
I., Bäckerstrasse 7

An die
M.Abt. 25
z.Hd. Herrn Ob. Baurat WALDBRECHT

Das auf einer Mittelparzelle um 16oo errichtete dreistöckige Wohn- und Geschäftshaus mit zwei Strassenfronten (Bäckerstrasse 7 und Sonnenfelsgasse 8) wurde am 5.XI.1944 durch Bombentreffer und 1945 durch Artilleriebeschuss beschädigt. Die Front Bäckerstrasse besitzt linksseitig einen zweistöckigen turmartigen Aufbau. In dem Objekt sind 7 Wohnungen, 3 Betriebsstätten und 4 Lagerräume untergebracht.

Mit Eigenkapital wurden folgende Arbeiten durchgeführt:

Einbau einer eisernen Verschliessungskonstruktion, Pölzung eines Mauerpfeilers über alle drei Stockwerke in der Sonnenfelsg. gegen das gegenüberliegende Objekt, Neuherstellung des zerstörten Mauerwerkes einschl. Decken und Dachkonstruktion über den zerstörten Teil. Sämtliche Wohnungen des Objektes sind bewohnt.

Das Objekt steht unter Denkmalschutz, siehe Beilage A 1o.

Die Wiederinstandsetzung des Gebäudes beinhaltet folgende Arbeiten: Abtragung überhängender, ausgebauchter und zerrissener Mauerwerksteile der freistehenden Feuermauer und eines Teiles der Hofhauptmauer, Auswechslung von Decken, Verschliessen des Pfeilers Sonnenfelsgasse bis Bäckerstrasse, Instandsetzung der schadhaften Rauchfangköpfe, Dachhaut, der beiden Gassen- und Hofschauflächen einschl. Feuermauer sowie Türen und Fenster.

Lt. telefonischer Rücksprache ist für obgenanntes Objekt kein Ersatzvornahme - und Schlichtungsverfahren anhängig.

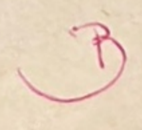
Mit einer Darlehenssumme von S 661.88o.-- werden 5 Wohnungen mit 267 m2 Wohnfläche und 1 Betriebsstätte mit 11 m2 voll benützbar und das gesamte Objekt instandgesetzt.

Die Pos. Nr. 1 und 2 der Baumeisterarbeiten Abschnitt IV entsprechen nicht der OeNorm B 22o4.

Das Honorar für ein Baugutachten in Höhe von S 4oo.-- W 7 Punkt 7c wurde vorbehaltlich belassen.

Darlehenswerber:	Eduard S c h a u p p und Mitbes. I., Bäckerstrasse 7	R 26-2-55
Baumeister:	Ing. Ewald H e i d e n w a g VII., Kirchengasse 7	B 36-2-78
Zivilingenieur:	Dr. Herbert R e i c h e l t IX., Latschkagasse 8	A 1o-1-89 L

Magistratsabteilung 25
Gruppe Wohnhaus - Wiederaufbau
Referat „Mitte"
(f. d. Bez.: I, 4-9, 19 u. 26
Wien V, Rechte Wienzeile 107



Schli, 20

BUNDESMINISTERIUM FÜR HANDEL UND WIEDERAUFBAU
(Wohnhaus-Wiederaufbaufonds)

Zl.: **W 4693/5-II/14S-1956.**

Bescheid:

In Erledigung des Ansuchens vom **30.I.1952 wird für**

Herrn Eduard Schaupp und Frau Anna Meixner,

als Bevollmächtigter Herr Rudolf HERZOG, Wien,IV.,Brucknerstr.4,

für die Wiederherstellung des Wohnhauses, **Wien,I.,Bäckerstraße 7,**
Grundstück,-Zl.: **732 - - -** inliegend im Grundbuch der
Kat.Gem. **Innere Stadt - - -** unter E.Zl. **59 - - -**
im Grunde des § 18,Abs.(2) des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (BGBl. Nr.13o/48) in der derzeit geltenden Fassung ein unverzinsliches Darlehen gem.§ 15,Abs.(2) lit.a) des genannten Gesetzes im Betrage von
S **581.200.-**
(in Worten: **Fünfhundertachtzigeintausendzweihundert ---** Schilling) bewilligt.Das bewilligte Darlehen stellt einen Höchstbetrag dar.Die endgültige Höhe des Darlehens wird (innerhalb dieses Betrages) erst nach Genehmigung der Schlußabrechnung (siehe Pkt.11) festgesetzt.Dieser Bewilligung sind die im Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz enthaltenen einschlägigen Bestimmungen zugrunde gelegt.Die Zuzählung erfolgt nur unter den im folgenden angeführten Bedingungen und Auflagen.

1.Zur Sicherstellung des Darlehens ist das Pfandrecht auf der Liegenschaft EZ. **59 - - -** der Kat.Gem. **Innere Stadt**

in voller Höhe des bewilligten Betrages einzuverleiben.Gehen dem Pfandrecht für die Forderung aus diesem Darlehen sonstige

Pfandrechte im bücherlichen Range voraus, so sind diese Pfandrechte nach Tilgung der ihnen zugrunde liegenden Forderungen vorbehaltlos zu löschen. Die Löschungsverpflichtung ist im Grundbuche anzumerken. Alle grundbücherlichen Eintragungen sind vom Darlehensnehmer zu veranlassen.

2. Der Darlehensbewilligung liegt der letzte dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds bekanntgegebene Lastenstand der im Pkt.1 genannten Liegenschaft vom **24.Juli 1952** zugrunde. Demzufolge darf ~~(dürfen)~~ dem Pfandrecht des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds **keine Last - - -**

im Range vorangehen.

3. Das Darlehen wird nach Maßgabe des Baufortschrittes unter folgenden Bedingungen flüssiggemacht:
   a) Ordnungsgemäße Errichtung des Schuldscheines. Die erforderlichen Schuldscheinvordrucke (1 Original und 2 Abschriften) sind bei der Österr. Staatsdruckerei, Wien III. Rennweg 12a und Wien I., Wollzeile 27a erhältlich. Das Original (färbig) ist ausschließlich für den Fonds bestimmt.
   b) Nachweis der grundbücherlichen Einverleibung des Pfandrechtes und der allfälligen Anmerkung der Löschungsverpflichtung (Pkt.1) durch Vorlage eines Grundbuchsauszuges und des Schuldscheines.
   c) Bekanntgabe eines auf den Namen des Darlehenswerbers lautenden Konto, auf das die Auszahlungen erfolgen sollen.
   d) Bekanntgabe, welcher der Miteigentümer bevollmächtigt ist, die Darlehensvaluta in Empfang zu nehmen (Inkassovollmachten).
   e) Vorlage von höchstens **14** Zahlungsansuchen, die nach Maßgabe des Baufortschrittes zu erstellen sind.
   f) Abschluß einer Versicherung und Vorlage des Sperrscheines (siehe Pkt.13).

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau (Wohnhaus-Wiederaufbaufonds) stellt die jeweils aufgewendeten Wiederherstellungskosten fest und zählt die Darlehensvaluta in abgerundeten Teilbeträgen, jedoch nur bis zur Höhe der zur Behebung der Kriegsschäden tatsächlich aufgewendeten Beträge, höchstens

bis zu dem in diesem Bescheid bewilligten Darlehensbetrag zu.

Die dem Darlehenswerber vom Fonds zugezählten Beträge sind binnen 8 Tagen an die **bauausführende** Unternehmung zu überweisen. Eine längere Zurückbehaltung ist nur mit Zustimmung des Fonds zulässig.

.Mit dem bewilligten Betrag sind die Wiederherstellungsarbeiten entsprechend den vorgelegten und überprüften technischen Unterlagen, u.zw. Bau- und topographische Beschreibungen, Baupläne, Massenberechnungen, Kostenvoranschläge samt Leistungsbeschreibungen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, durchzuführen. Der gesamte Kriegsschaden am genannten Wohnhaus ist zu beheben. Die Wohnungen sind schlüsselfertig beziehbar herzustellen. Änderungen der Bauausführung bedürfen der Genehmigung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds (siehe Pkt.10).

5. Die Wiederherstellungsarbeiten sind binnen **4 Wochen** zu beginnen, gehörig fortzusetzen und innerhalb von **14 Monaten** durch schlüsselfertige und voll beziehbare Herstellung des Bauwerkes zu beenden.

6. Beginn und Beendigung der Wiederherstellungsarbeiten, sowie Name und Anschrift des Bauführers sind dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und dem zuständigen Landeshauptmann unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

7. Der Beginn der Wiederherstellungsarbeiten ist dem das Ansuchen bearbeitenden Prüfer (Organ des Landeshauptmannes oder Prüfingenieur) mitzuteilen; diesem ist jede Einsicht in die technischen Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Überprüfung der Abrechnungsunterlagen erforderlich ist.

8. Dem Darlehensnehmer wird aufgetragen, die bauausführenden Unternehmungen vertraglich zu verpflichten, die Arbeitskräfte, die zusätzlich zu dem Stammpersonal der genannten Unternehmungen für die Durchführung des vorliegenden Wiederaufbauvorhabens benötigt werden, nur über das zuständige Arbeitsamt anzufordern.

9. Straßenseitig ist für die ganze Dauer der Wiederherstellungsarbeiten an deutlich sichtbarer Stelle des Bauobjektes ein rot-weiß-Rotes Schild von 1,5 m x 2 m Größe anzubringen, das ausschließlich folgende deutlich lesbare Aufschrift zu enthalten hat:

Wiederherstellung aus	(rot)
Fondsmitteln des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau	(weiß)
(Wohnhaus-Wiederaufbaufonds)	(rot)

10.Soll vor Beginn der Wiederherstellungsarbeiten oder im Zuge der Bauausführung der bekanntgegebene verantwortliche Bauführer oder ein bauausführender Gewerbetreibender oder der das Ansuchen überprüfende Ziviltechniker gewechselt werden,so ist hiezu v o r Auftragserteilung unter Angabe der Gründe schriftlich die Zustimmung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds einzuholen.Tritt durch diesen Wechsel oder sonst eine Änderung in den diesem Bescheid zugrunde liegenden technischen Unterlagen ein,so ist auch hinsichtlich dieses Umstandes die Genehmigung des Fonds v o r Auftragserteilung schriftlich einzuholen.Die auszuwechselnden technischen Unterlagen (Kostenvoranschläge und sonstige Beilagen) sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen und durch den das Ansuchen bearbeitenden Prüfer (Landeshauptmann oder Ziviltechniker) überprüfen zu lassen.

11.Spätestens 8(4) Wochen nach Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten ist dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds eine Schlußabrechnung (Schlußzahlungsansuchen,Vordruck W 9) vorzulegen,die mit den Leistungsabrechnungen der Bauausführenden (Vordruck W 8) belegt sein muß.In den Fällen der Erteilung einer Bewohnungs-und Benützungsbewilligung ist diese im Original (oder amtlich beglaubigter Abschrift) der Schlußabrechnung anzuschließen.

12.Nach Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten,jedoch noch vor Einreichung der Schlußabrechnung ist an einer für die Vorbeigehenden gut sichtbaren Stelle der Außenfassade des Hauses eine Tafel mit folgendem Text so anzubringen,daß der Text gut lesbar ist:
"Dieses Haus wurde in den Kriegsjahren 1939-1956 45 ~~zerstört~~ (beschädigt) und aus Fondsmitteln des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau in den Jahren 1956/57 unter Bundeskanzler Ing.Julius Raab wiederhergestellt."
Die Kosten der Tafel können in das Fondsdarlehen eingerechnet werden,Die Tafel kann bei jeder einschlägigen Firma bestellt werden, die sich jedoch bei Ausführung an das vom Fonds ausgewählte Muster halten muß.

13.Das Wohnhaus,für dessen Wiederherstellung dieses Darlehen in Anspruch genommen wird,sowie etwa weitere auf der gleichen Grundbucheinlage befindliche Gebäude sind für die ganze Dauer des Darlehens bei einer inländischen Brandschadensversicherungsanstalt a u s r e i c h e n d (Neubauwert) zu versichern.Die Versicherung

ist zugunsten des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zu sperren.Der Sperrschein ist der Fondsverwaltung vor Einreichung der Schlußabrechnung vorzulegen.Die Versicherungsprämien sind an die Versicherungsanstalt pünktlich zu bezahlen.

Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau

13.) Der bestehende und zu Gunsten des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gesperrte Versicherungsvertrag darf ohne die Zustimmung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds durch den Darlehensnehmer oder dessen Rechtsnachfolger nicht gekündigt werden.

herstellungsarbeiten an,vorgelegt oder ist die Erteilung einer baubehördlichen Bewohnungs-und Benützungsbewilligung nicht vorgesehen, beginnt die Verpflichtung des Bewerbers das Darlehen zurückzuzahlen mit dem Monatsersten,der dem von der Fondsverwaltung festgestellten Tage der Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten folgt.Die Tilgung des Darlehens erfolgt durch jährliche Tilgungsraten in der Höhe von 1 1/3 % (in Worten: eineindrittel Prozent) der Darlehenssumme.Diese Tilgungsraten sind in zwei gleichen Teilbeträgen (Tilgungsquoten) am 1.I.und 1.VII.eines jeden Jahres fällig,erstmalig an dem der Erteilung der baubehördlichen Bewohnungs-und Benützungsbewilligung oder-in Ermangelung einer solchen-der Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten zweitfolgenden Halbjahrestermin.Mit dem ersten Teilbetrag ist auch der Tilgungsbetrag für die zwischen dem Tage des Beginnes der Rückzahlungspflicht und dem diesem Tage zunächstliegenden Halbjahrestermin gelegenen Monat zu entrichten.Für den Fall,daß die Rückzahlung der Tilgungsquoten nicht zeitgerecht erfolgt,werden Verzugszinsen in der Höhe der jeweiligen Bankrate pro Monat angerechnet und eingehoben werden.Dem Darlehensnehmer steht an den Fälligkeitsterminen der Tilgungsquoten(1.Jänner und 1.Juli) das Recht der halbjährigen Kündigung des Darlehens zu,Diese Kündigung hat schriftlich an die Fondsverwaltung zu erfolgen.

15.Für die Dauer des Darlehens(also bis zu dessen völliger Tilgung) sind wesentliche bauliche Änderungen,Zu-Auf-oder Umbauten des Gebäudes oder dessen Abbruch im ganzen oder in Teilen ohne vorherige Zustimmung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds unzulässig.

16.Der jeweilige Eigentümer der Liegenschaft ist nach Durchführung der Arbeiten auf Grund dieses Bescheides verpflichtet,das wieder-

hergestellte Wohnhaus in gutem Bauzustand zu erhalten.

17.Auf Verlangen der Fondsverwaltung ist die erfolgte Bezahlung der für die belehnte Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Gebühren samt Zuschlägen und sonstigen Abgaben, sowie die Berichtigung der fälligen Zinsen und Kapitalsraten von den in diesem Darlehen etwa vorangehenden Hypotheken nachzuweisen.

18.Für den Fall, daß die Liegenschaft zur Gänze oder in Teilen in das Eigentum anderer als der im Abschnitt I genannten Personen übergeht, ist dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gleichzeitig mit dem Beschluß des Grundbuchgerichtes über die Eigentumsübertragung eine Erklärung der neuen Eigentümer vorzulegen, aus welcher hervorgeht, daß diese in das bestehende Schuldverhältnis unter gleichzeitiger ausdrücklicher Übernahme der persönlichen Haftung eintreten; die Unterschriften auf dieser Erklärung sind gerichtlich oder notariell beglaubigen zu lassen.

19.Der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds kann die Darlehensbewilligung widerrufen, wenn:

a) das Darlehen erschlichen wurde,

b) der Darlehensnehmer (dessen Bevollmächtigter) zum Zwecke der Umgehung oder Vereitelung der Bestimmungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes unwahre oder unvollständige Angaben gemacht oder sonst die Bestimmungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes zu umgehen versucht hat;

c) der Darlehensnehmer (dessen Bevollmächtigter) Geldbeträge, die ihm auf Grund des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes gewährt worden sind, ihrer Bestimmung entzieht und dadurch die Erreichung des in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Zweckes vereitelt oder gefährdet;

d) der Darlehensnehmer (dessen Bevollmächtigter) aus seinem Verschulden die Bestimmungen dieses Bescheides insbesondere über Beginn, Fortsetzung und Beendigung der Wiederherstellungsarbeiten nicht einhält;

e) der Darlehensnehmer (dessen Bevollmächtigter) bei Durchführung der Wiederherstellungsarbeiten in wesentlichen Punkten eigenmächtig von der bewilligten Bauausführung abweicht oder eine solche Abweichung gutheißt;

f) der Darlehensnehmer (dessen Bevollmächtigter) die sonstigen Bestimmungen, die in diesem Bescheid oder im Schuldschein (siehe Pkt.3a) enthalten sind, nicht einhält oder umgeht.

Eine Nichteinhaltung der Bescheidbestimmungen ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der Darlehensnehmer ohne vorherige Einholung der Zustimmung der Fondsverwaltung nicht die dem Bewilligungsbescheid entsprechende Zahl von Wohnungen herstellt, die Wohnungsgrößen abändert, anstelle von Wohnungen und Wohnräumen Betriebsräume, wie z.B. Büros, Geschäfte, ärztliche und zahnärztliche Ordinationsräume und dergleichen mehr ausführt.

Wurde der Widerruf der Darlehensbewilligung ausgesprochen, so werden bereits zugezählte Darlehensbeträge unter Beobachtung einer höchstens dreimonatigen Frist zur Rückzahlung gekündigt.

20. Die in den Kostenvoranschlägen mit "Z" bezeichneten und gestrichenen Positionen beziehen sich auf die Behebung von Zeitschäden. Für diese Leistungen kann Fondshilfe gemäß § 1 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes nicht bewilligt werden. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die Zeitschäden im Zuge der auf Grund dieses Bescheides erfolfolgenden Kriegsschadensbehebung gleichzeitig beheben zu lassen.

21. Das genaue Ausmaß der Deckenauswechslung ist vom Ziviltechniker im Einvernehmen mit dem Kontrollorgan des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und der Baubehörde an Ort und Stelle festzulegen und im Bautagebuch festzuhalten.

II.

Zum Prüfingenieur für die Überprüfung der Teil-und Schlußzahlungsansuchen sowie zur Überprüfung des Baufortschrittes und der Einhaltung der dem Darlehensnehmer auferlegten Verpflichtungen wird Herr **Dr.Herbert Reichelt, Wien,IX.,Latschkagasse 8,** bestellt. Die für seine Tätigkeit hiemit festgesetzte Vergütung von 1% der reinen Baukostensumme

bildet einen Teil der Wiederherstellungskosten und ist in der mit diesem Bescheid zugesicherten Darlehenssumme bereits enthalten.

III.

Durch die vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau (Wohnhaus-Wiederaufbaufonds) vorgenommenen Überprüfungen wird die Verantwortlichkeit der Planverfasser, der Bauführer und der sonstigen Beteiligten weder eingeschränkt noch aufgehoben.

IV.

Der Darlehenswerber ist verpflichtet, den Ausfall, den der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds im Falle der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung der belehnten Liegenschaft etwa erleidet, zu tragen und dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds überhaupt alle durch Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtungen entstehenden Kosten zu ersetzen.

V.

Der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds nimmt die Erklärung vom **17.X.1956** und die Auswechslungskostenvoranschläge vom **13.9.1956** zur Kenntnis. Die Auswechslungskostenvoranschläge sind der Abrechnung zugrunde zu legen. Lohn-und Preisbasis, Stichtag: **1.X.1956.**

VI.

Aus Anlaß dieser Bewilligung ist nach Art. II, Abschn. A, Allgemeiner Teil, Post 1, der Bundesverwaltungsabgaben-Verordnung 195o eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von S 1o.-zu entrichten. Der Darlehenswerber wird aufgefordert, diesen Betrag binnen 2 Wochen in Form von Bundesstempelmarken unter Angabe der Nummer **W 4693** an die Verwaltung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds einzusenden.

B e g r ü n d u n g:

Die Bedingungen dieses Bescheides sind im Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, insbesondere in dessen § 18, Abs. (2) begründet.

Es ergeht an:

1.) (2-fach) die Eigentümer des Hauses Wien, I., Bäckerstr. 7, z.H. Herrn Verwalter Rudolf H e r z o g Wien, IV., Brucknerstr. 4,

2.) den Herrn Landeshauptmann von Wien-MA.25 - z.do.Zl. MA.25-F 4355/52 Wien, XVII., Kalvarienberggasse,

zur gef. Kenntnisnahme.

24. November 1956.

Der Bundesminister:

i.V. K l o s s .

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

M. Abt. 25
Außenstelle „Mitte"
Eingelangt: 3. Dez. 1956
Zahl: F-T/1679/56
Beilagen:

M. Abt. 25
Eingelangt 30. Nov. 1956
Zahl
Beilagen

Stempelfrei gemäß § 22 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (BGBl. Nr. 26/1951)

Wohnhaus-Wiederaufbau Ansuchen	W 1

3 fach einzureichen!

1

(B)

An das

Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau
(Wohnhaus-Wiederaufbaufonds)

in **Wien**

W 4693

LH

Der (Die) gefertigte(n) Bewerber(in) ersuch(t)(en) **)
a) um ein unverzinsliches Darlehen*),
~~b) um ein unverzinsliches Darlehen in der Form der Vorfinanzierung*),~~
~~c) um die Übernahme der Bürgschaft*),~~
~~d) um die Zuerkennung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen zur Verzinsung*)~~
...dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 26/1951, für das nach-...nde Bauvorhaben:

1. Örtliche Bezeichnung des Bauvorhabens**):
Bundesland: Wien Politischer Bezirk: Wien
Gemeinde: Wien Straße und Haus Nr.: I., Bäckerstraße 7
Kat. Gem.: Innere Stadt E. Z.: 59 Grundstücknummer(n): 1

2. Eigentumsverhältnisse**):
Liegenschaftseigentümer: Vor- und Zuname: Eduard Schaupp 1/2
Anna Meixner 1/2 Staatsbürgerschaft: Österr.
Anschrift: Wien I., Bäckerstraße 7 Fernruf: R 26-2-55 R 22-9-33
Ist an der Liegenschaft ein Baurecht gem. dem Gesetz v. 26. April 1912 bestellt: Ja/Neni*)
Wenn ja: Inhaber des Baurechtes**): Vor- und Zuname:
Staatsbürgerschaft: Anschrift: Fernruf:
Nummer der Baurechtseinlage:

3. Erbauungsjahr: vor 1425

4. Geschosse: Keller, Erdgeschoß, I., II., III., ~~IV., V., VI.~~ Stock, Dachgeschoß + Wohnturm (Dachgeschoß im Altbestand für Wohnzwecke zu ... %, für Betriebszwecke zu ... % ausgebaut gewesen)**).

5. Angaben über den Mietzins**):
Höhe des Jahreshauptmietzinses im Jahre 1945 S 4.171.50
Höhe des Jahresbruttomietzinses im Jahre ... S

6. Unmittelbare Ursache**) und Zeitpunkt der Beschädigung oder Zerstörung: Bombenvolltreffer 5.XI.1944, Tiefflieger und Artilleriebeschuß 1944 - 45

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen **) Siehe Merkblatt

St. Dr. Lager-Nr. 916. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. 4452 51

Höchstdarlehen: S 581.200.-

7. Gegenüberstellung der Nutzflächen und Nutzeinheiten**):

1. Nutzflächen:

	im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung	nach Wiederherstellung des Gebäudes
Gesamte Wohnfläche	13.55 ~~890,21~~ m²	13.55 ~~890,21~~ m²
Gesamte Betriebs- und Lagerfläche . .	679.41 ~~726,87~~ "	679.41 ~~726,87~~ "
Gesamte Verkehrsfläche	71.08 ~~155,45~~ "	71.08 ~~156,45~~
Summe .	664.04 ~~1.772,53~~ m²	664.04 ~~1.772.53~~

2. Nutzeinheiten:

Anzahl der	im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung	nach Wiederherstellung des Gebäudes
Wohnungen	7 8	7 8
Betriebsstätten und Lagerräume . .	7 10	7 10

8. Art und Umfang des geplanten Wiederaufbaues**):
Abbruch gefährdeter Mauerteile der Hofhaupt-und Feuermauer und Wiederaufmauerung, Deckenauswechslungen und Mauerverschließung Kaminköpfe und Fassaden.

9. Weicht die Wiederherstellung vom Altbestand ab**): ~~Ja~~/Nein*)
Angabe der Abweichung:
Angabe der Gründe:

10. a) Die Baubewilligung**) wurde am 1. Juli 1952 von Mag.-Abt. 36 mit Zahl 2/52
b) ~~Eine Baubewilligung ist nicht erforderlich*).~~

11. Angaben über allfällige Zwangsmaßnahmen der Baubehörde**):

12. Fristen für die Baudurchführung**):
Baubeginn innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Bewilligungsbescheides.
Fertigstellung des Rohbaues innerhalb von 16 Wochen nach Baubeginn.
Beendigung der Bauarbeiten innerhalb von 32 Wochen nach Baubeginn.

13. Gesamtkosten der Durchführung des Bauvorhabens S ~~643.426.84~~ 661.880.33 ~~669.869.13~~

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen **) Siehe Merkblatt

14. Für das Bauvorhaben wird
a) ein unverzinsliches Darlehen in der Höhe von S 661.880.33 ~~669.869.13~~,
~~b) ein unverzinsliches Darlehen in der Höhe von S in der Form der Vorfinanzierung,~~
~~c) die Übernahme der Bürgschaft für S~~,
~~d) ein nicht rückzahlbarer Zuschuß in der jährlichen Höhe von S zur Verzinsung eines Darlehens der~~ von S angesprochen*).

15. Verfasser der Pläne, Einreichungs- und Abrechnungsunterlagen**):
Vor- und Zuname:
Anschrift: Architekt und Stadtbaumeister ING. EWALD HEIDENWAG Wien, VII., Kirchengasse 7/18 Fernruf B 36-2-78
Fernruf:

16. Gesamtbauleiter**):
Vor- und Zuname:
Anschrift:
Fernruf:

17. Verantwortlicher Bauführer**): Architekt und Stadtbaumeister ING. EWALD HEIDENWAG Wien, VII., Kirchengasse 7/18 Fernruf B 36-2-78
Vor- und Zuname:
Anschrift:
Fernruf:

Ist der verantwortliche Bauführer Generalunternehmer**): Ja/~~Nein~~*)

Überprüfer**) der Einreichungs- und Abrechnungsunterlagen:
Vor- und Zuname: Ziv.Ing.Dr. Herbert R e i c h e l t,
Anschrift: Wien IX., Latschkagasse 8
Fernruf: A 10-189 L

Wien (Ort), am 30. 1. 1952.

JOSEF RUDOLF HERZOG
beh. konz. Gebäudeverwalter
Wien IV., Brucknerstraße 4
Fernruf U 42-0-26
(Eigenhändige Unterschrift)

Architekt und Stadtbaumeister
ING. EWALD HEIDENWAG
Wien, VII., Kirchengasse 7/18
Fernruf B 36-2-78

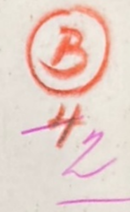
Prüfvermerk des Erstprüfers:	Raum für den Einlaufstempel des Landeshauptmannes:
Siegel: Dr. techn. Dipl. Ing. Herbert Reichelt, beh. autor. u. beeid. Zivilingenieur f. Bauwesen, Wien IX, Latschkag. 8 — Datum: 18. Juli 1952	M. Abt. 25 Gruppe Wohnhaus-Wiederaufbau Referat Mitte Eingelangt 8. Aug. 1952 Zahl F-I/10/52 Beilagen 79

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen **) Siehe Merkblatt

Raum für Einlaufstempel des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau (Wohnhaus-Wiederaufbaufonds):	Grundzahl:

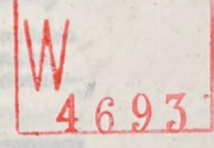
Raum für Eintragungen der Fondsverwaltung:

Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau
Verwaltung des Wohnhaus-Wiederaufbaufond
Liegt dem Bewilligungsbescheid
W 4693
zugrunde.
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
[signature]



Wohnhaus - Wiederaufbau
Wien I., Bäckerstrasse 7

Baubeschreibung
gem. Formbl. W.5



I.) Baugrund:

1.) Lage : Mittelbaustelle
2.) Ausmaß: ca 715.00 qm
3.) verbaute Fläche ca 590.00 qm
4.) Gas-, Wasser und elektr. Strom vorhanden
5.) Fäkalienabfuhr in den Straßenkanal
6.) Einfriedung: -
7.) Gehsteig: Gußasphalt auf Beton.

II.) Bebauung des Baugrundes mit Gebäuden.

10.) Das Haus ist 3 Stockwerk hoch und hat in der Straßenfront Bäckerstrasse einen 2 geschossigen turmartigen Aufbau. Das Objekt steht unter
D e n k m a l s c h u t z.

11.) Das Baujahr ist nicht bekannt, doch stammt das Haus aus der Zeit um 16. Jahrhundert
Es dient überwiegend für Wohnzwecke, nur im Erdgeschoß sind Geschäfts- und Lagerräume untergebracht.
Der Erhaltungszustand ist, abgesehen von den Kriegsschäden, als guter zu bezeichnen.
Durch Bombenvolltreffer wurde die Ecke der zugehörigen Strassenfront Sonnenfelsgasse und das Nachbarhaus, Bäckerstrasse 9 zerstört.

Mit Eigenmitteln wurde in der Zeit 1946-49 dieser Schaden behoben, das Dach instandgesetzt und eine Mauerverschließung durchgeführt.

III.) <u>Beschreibung des Einzelobjektes.</u>

12) Erbauungsjahr: vor 1425

13) verbaute Fläche: ca 59o qm

14) umbauter Raum: ca 13.8oo cbm

15) Geschoßenanzahl: Keller
Erdgeschoß
3 Wohngeschoße
Dachboden

16) Geschoßhöhen:

Keller	ca	5 m
Erdgeschoß		3.7o m
I.Stock		3.85
II. "		3.85
III. "		3.25

17) Unterkellerung: ca 95 %

18) Ziegelmauerwerk:
Decken teils Ziegelgewölbe,
teils Dippelbaumdecken.
Dach: Holzdachstuhl, im zerstörten Gebäudeteil neu hergestellt, durch Bewegung des Mauerwerkes jedoch verschoben.

19) Ausstattung des Gebäudes:

2o) Im Kellergeschoß <u>k e i n e</u> Wohnungen.

21) Im Dachgeschoß nur 2 Turmzimmer.

22) Das Gebäude steht unter Denkmalschutz und entspricht den Bebauungsplänen.

23) Baupolizeiliche Mängel des Altbestandes Kriegsschäden.

24) sonstige Mängel: keine.

IV.) <u>Kriegsschaden.</u>

25) Zeitpunkt des Eintrittes der Kriegsschäden 5.XI.1944 und letzte Kriegsmonate bis IV.1945

26) unmittelbare Ursache:
Bombentreffer,
Flieger-, Artillerie-und Infantriebeschuß.

27) Umfang der Zerstörung:
teilweise Zerstörung des Dachstuhles und der Dacheindeckung, sowie der Kamine. Teilweise Zerstörung des Mauerwerkes an der Front Sonnenfelsgasse, der Hof- Haupt-und der Feuermauer gegen das Haus Bäckerstraße 9.
Zerstörung der Decken im Bereich des Bombentreffers.
Luftdruck-, Geschoß- und Splitterschäden an der Dachdeckung, den Verblechungen, Fenstern und sämtlichen Hof-und Gassenfassaden.

28) Zeitliche Auswirkung der Beschädigungen:
Durchnässung von Decken, Verputzschäden. Bauschäden infolge Zerstörung des Nachbarhauses.

29) ausgefallene Nutzeinheiten:
Wohnräume,
im Jahre 1946-49 mit Eigenmitteln teilweise wiederhergestellt.

30) sämtliche Nutzeinheiten waren mehr oder minder stark beschädigt.

V.) Durchgeführte Vorkehrungen zur Erhaltung des Gebäudes.

32) Sicherungsarbeiten: Einbau einer eisernen Verschließungskonstruktion, Absteifung eines Mauerpfeilers in der Sonnenfelsgasse gegen das gegenüber liegende Wohnhaus. Aufmauerung des zerstörten, fehlenden Mauerwerkes und Ergänzung der ebenfalls zerstörten Decken.

34) Abtransport im Hofe gelagerten Bauschuttes.

35) Lagernde Schuttmengen:
im Keller ca 50 m3

36) Für die restlich Kriegsschädenbehebung sind verwendbare Baustoffe nicht vorhanden.

VI.) Bauzustand im Zeitpunkt der Einreichung.

37) bestehende Gefährdung:
Einsturzgefahr der freistehenden Feuermauer
Einsturzgefahr eines Teiles der ausgebauchten Hofhauptmauer (beide Mauern gegen das Erdgeschoß überhängend)

Einsturzgefahr durch Witterungseinflüsse geschädigten Deckenteile.

Rißbildung am Mauerwerk als Folge der Zerstörung des Nachbarobjektes.

38) Gutachten über den Bauzustand liegen bei von: Ziv.Ing.Dr,techn.Herbert Reichelt, Wien IX.,Latschkagasse 8

Bmstr.Ing.Ewald Heidenwag, Wien VII.Kirchengasse 7

39) Das beschädigte Mauerwerk des gefährdeten Gebäudeteiles ist nur teilweise für den Wiederaufbau verwendbar.

4o) Die Deckenkonstruktionen des gefährdeten Gebäudeteiles sind ebenfalls nur teilweise verwendbar.

41) Einteilweiser Wiederaufbau wurde mit Eigenmitteln geleistet und in der Zeit von 1946 bis 1949 durchgeführt.

42) Eine vollständige Wiederherstellung konnte wegen Erschöpfung der vorhandenen Mittel nicht durchgeführt werden.

VII.) Geplanter Wiederaufbau.

43) Art und Umfang des Wiederaufbaues :

Abtragung überhängender, durch Luftdruckwirkung ausgebauchter und zerrissener, vom Einsturz bedrohter Teile der freistehenden Feuermauer und eines Teiles der Hofhauptmauer.

Auswechslung der Decken in diesem Bereich sowie eines Teiles der obersten Geschoßdecke.

Instandsetzung der schadhaften Kaminköpfe und des Turmaufbaues, der Verblechungen Fenster und des Haustores, sowie der Hof- und Gassenfassaden.

44 -57) Es sind keinerlei Abweichungen vom Altbestand geplant. Das Haus steht unter Denkmalschutz.

Architekt und Stadtbaumeister
ING. EWALD HEIDENWAG
Wien, VII., Kirchengasse 7/18
Fernruf B 36-2-78

Dr. techn. Dipl. Ing. Herbert Reichelt
behördl. u. beeid. Zivilingenieur f. Bauwesen
Wien IX, Latschkag. 8

8. März 1952

Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau
Verwaltung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds

Liegt dem Bewilligungsbescheid

W 4693

zugrunde.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

STAATL. BEFUGTER U. BEEIDETER
ZIVILINGENIEUR FÜR BAUWESEN
DR. TECHN. HERBERT REICHELT
WIEN IX, LATSCHKAG. 8 - A 10-1-89 L

Wien, 21. September 1956

W 4693

3

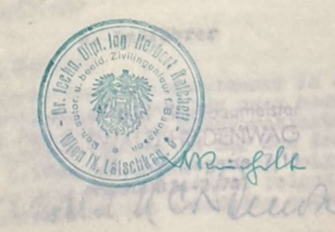
19/56

An das
Bundesministerium für
Handel und Wiederaufbau
W i e n
I. Stubenring 1

Betr. W 4693- Wiederinstandsetzung Wien I., Bäckerstraße 7

In der Beilage wird durch die Hausverwaltung der abgeänderte Kostenvoranschlag für die Wiederinstandsetzung des obenangeführten Wohnhauses vorgelegt. Im Sinne der Zuschrift der Fondsverwaltung vom 18. Juni d. J. und auf Grund des Ergebnisses der Vorsprache bei Herrn Ministerialrat Dr. Kendler wurde der Kostenvoranschlag berichtigt, die Zeitschäden weitestgehend ausgeschieden und auch die vom Bundesdenkmalamt vorgeschriebenen Leistungen gestrichen. Hiedurch konnten die reinen Baukosten auf S 637.161,41 herabgesetzt werden. Die gewünschten Lichtbilder des Hauses nach dem Bombenschaden liegen bei. Gleichzeitig wird auf das Gutachten des Unterfertigten vom 23.11.1951 und auf die Berichte vom 8.3.1952 und vom 6.9.1955 verwiesen.

Hochachtungsvoll



Architekt und Stadtbaumeister
ING. EWALD HEIDENWAG
Wien, VII., Kirchengasse 7/18
Fernruf B 36-2-78

W 4693

B 3

Titl.

Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau
(Wohnhaus-Wiederaufbaufonds)

Wien I.

2.August 1952.

Betr: Wien I., Bäckerstraße O.Nr. 7.

Erklärung

Die dem Fondsansuchen beiliegenden Kostenvoranschläge und Ausmaßaufstellungen sind nach den einschlägigen Ö-Normen für Bauleistungen und Vertragsbedingungen zusammengestellt worden gelangen auch nach diesen zur Verrechnung.
Mit Instandsetzung der im Fondsansuchen angeführten Schäden, sind sämtliche Kriegsschäden behoben.

d. Bauführer

Architekt und Stadtbaumeister
ING. EWALD HEIDENWAG
Wien, VII., Kirchengasse 7/18
Fernruf B 36-2-78

Ewald Heidenwag

Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau
Verwaltung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds
Liegt dem Bewilligungsbescheid
W 4693
zugrunde.
Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau
Verwaltung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds

Liegt dem Bewilligungsbescheid
W 4693
zugrunde.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Hausinhabung
Wien I., Bäckerstraße 7.

Wien, den 30. Jänner 1952.

W 4693

An das

Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau,

Wien IV.,

Stalinplatz 8.

Die Hausinhabung des Hauses Wien I., Bäckerstraße 7 ersucht hiemit um die Gewährung eines zinsenlosen Darlehens im Sinne des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes zur Behebung der Kriegsschäden in Höhe von

S ~~660.869.13~~. 661.880.33

In Anbetracht der bereits vorliegenden Bauaufträge wird um vorzugsweise Behandlung dieses Ansuchens gebeten. Für den Bestand des Objektes besteht insofern auch ein besonders öffentliches Interesse, als das Haus unter Denkmalschutz steht.

Schon in den Jahren 1946 - 49 hat die Hausinhabung unter Aufwendung der letzten verfügbaren Eigenmittel vordringliche schwere Schadensbehebungen durchführen lassen, die jedoch wegen der Beschränkheit dieser Mittel einerseits und der mangelhaften Qualität der damaligen Baustoffe anderseits, keine völlige Sanierung der Schäden herbeiführen konnte. Immerhin betrugen die Aufwendungen für die Aufmauerung des weggerißenen Gebäudeteiles mit den erforderlichen Professionistenleistungen lt. Rechnung der Fa. Ferdinand G r e l l, vom 30.XII.1947

S 39.790.55 s,

für die Verschließung eines Mauerpfeilers und Ergänzung der Feuermauer lt. Rechnung derselben Firma vom 31.V.1949

S 40.758.90

zusammen den Betrag von

S 80.549.45.

Trotz dieser Arbeiten ist die Absteifung der Hauptmauer in der Sonnenfelsgasse gegen das gegenüberliegende Gebäude auch heute noch erforderlich. Die Abtragung der Ruine des Nachbarobjektes, Bäckerstraße 9, hat zu weiteren Rissebildungen in der nun frei=stehenden Feuermauer, die einen beträchtlichen Überhang zeigt, geführt. Auch diese Erscheinungen sind ausschließlich Folgen der Kriegsschäden, wie aus beiliegenden Gutachten ebenfalls hervor=geht.

Mit dem Ersuchen, den vorliegenden Antrag stattzugeben, zeichnet

hochachtungsvoll

Dr. techn. Dipl. Ing. Herbert Reichelt
Beh. autor. u. beeid. Zivilingenieur f. Bauwesen
Wien IX, Latschkag. 8

18. Juli 1952

JOSEF RUDOLF HERZOG
beh. konz. Gebäudeverwalter
Wien IV., Brucknerstraße 4
Fernruf U 42-0-26

Herzog

W 4693

Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau
Verwaltung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds
Liegt dem Bewilligungsbescheid
W 4693
zugrunde.
Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

STAATL. BEFUGTER U. BEEIDETER
ZIVILINGENIEUR FÜR BAUWESEN
DR. TECHN. HERBERT REICHELT
WIEN IX, LATSCHKAG. 8 – A 10-1-89 L

Wien, 8. März 1952

W 4693

An das Bundesministerium
für Handel und Wiederaufbau

W i e n IV.
Stalinplatz 8

19/2/52

betr. Wiederaufbau Wien, I. Bäckerstraße 7

Das Haus Wien, I. Bäckerstraße 7 ist eines der bemerkenswertesten Häuser der Stadt und steht unter Denkmalshutz, wie dies vom Bundesdenkmalamt bezeugt wird.

Da Bestandspläne des Hauses nicht vorliegen wurde der Bauführer aufgefordert, diese ehest nachzubringen, damit auch die topographische Beshreibung beigefügt werden kann.

Der Antrag enthält zu einem geringen Teil auch die Behebung von Zeitschäden, die aber schwer von den Kriegsschäden auseinanderzuhalten sind und daher vom Erstprüfer bestätigt würden, wobei in Betracht gezogen werden möge, daß der Hauseigentümer noch vor Inkrafttreten des Wohnhauswiederaufbaugesetzes erhebliche Eigenmittel bis an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit aufgewendet hat, um wenigstens teilweise den Bestand des Hauses zu sichern.

Weiters muß darauf verwiesen werden, daß das Haus durch den Luftdruck derart erschüttert wurde, daß im Zuge der Wiederinstandsetzungsarbeiten ~~bei Freilegung von Mauern, Pfeilern und Gewölben~~ noch weitere Schäden zutagetreten können, deren Behebung die Stellung eines Nachtragsansuchens notwendig machen würden.

Hochachtungsvoll

Dr. techn. Dipl. Ing. Herbert Reichelt, Wien IX, Latschkag. 8

W Reichelt

8

3

W 4693

Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau
Verwaltung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds

Liegt dem Bewilligungsbescheid
W 4693
zugrunde.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

---

stempelfrei gemäß § 22 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (BGBl. Nr. 26/1951)

Wohnhaus-Wiederaufbau, Gebühren für Architektenleistungen	W 11
3fach vorlegen	4

erber: Eduard Schaupp u. Anna Meixner

des Bauvorhabens: Wien I., Bäckerstraße O.Nr.7

W 4693

Gebühren für Architektenleistungen

zum Ansuchen um Gewährung einer Fondshilfe aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds.

Erklärung.

das Bauvorhaben Wien I., Bäckerstraße O.Nr.7 (Ort)

d von mir (uns) der (die) Baumeister Ewald Heidenwag, Wien 7., Kircheng. 7/18 (Name und Anschrift)

näß den Gebührensätzen für Architektenleistungen bei Bauten nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz der Durchführung nachfolgender Leistungen beauftragt:

Baugruppe:*) B

Arbeitsgruppe:*) I %*) ~~2.16~~ 2.320

Arbeitsgruppe: III % ~~1.34~~ 1.440

% 3.760%

gegen Nachweis d. Detailpläne!

%

mme der % der reinen Gesamtbaukosten r mit Fondshilfe zu erbringenden Leistungen): % ~~3.50~~ ~~4.0... = 3.68%~~ 550.135.62 ~~637.151.41~~

r die veranschlagten reinen Gesamtbaukosten (Formblatt W 7, Punkt 1) in der Höhe von S 658.475.81

auf Grund des vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau genehmigten hlußzahlungsansuchens eine Veränderung erfahren können, ergibt sich ein Honorar für chitektenleistungen in der vorläufigen Höhe von . . . . S 23.046.65 20.685.10 ~~23.447.14~~

JOSEF RUDOLF HERZOG
beh. konz. Gebäudeverwalter
Wien IV., Brucknerstraße 4
Fernruf U 42-0-26

Wien, am 18. September 1956

(Eigenhändige Unterschrift des Bauherrn oder dessen Bevollmächtigten.)

Herzog

*) Diese Angaben sind entsprechend den Bestimmungen über die Gebührensätze für Architektenleistungen bei Bauten nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz einzusetzen.

St. Dr. Lager-Nr. 915. — Österreichische Staatsdruckerei Verlag.

21. Sep. 1956

Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau
Verwaltung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds

Liegt dem Bewilligungsbescheid

W 4693

zugrunde.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Linz

Stempelfrei gemäß § 22 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (BGBl. Nr. 130/1948)

Wohnhaus-Wiederaufbau, Gebühren für Architektenleistungen | W 11

3fach vorlegen 4

Darlehenswerber: Eduard Schaupp u.Anna Meixner

Ort des Bauvorhabens: Wien, I., Bäckerstrasse O.Nr.7

W 4693

Gebühren für Architektenleistungen

zum Ansuchen um Gewährung einer Fondshilfe aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds.

Erklärung.

Für das Bauvorhaben Wien, I., Bäckerstrasse O.Nr.7
(Ort)

wird von mir (uns) der (die) Baumeister Ing.Ewald Heidenwag, Wien, VII., Kircheng.7
(Name und Anschrift)

gemäß den Gebührensätzen für Architektenleistungen bei Bauten nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz mit der Durchführung nachfolgender Leistungen beauftragt:

Baugruppe:*) B ✓

Arbeitsgruppe:*) I ✓ ~~2.025~~ 2,124 %*)

Arbeitsgruppe: III ✓ ~~1.26~~ 1,322 %

%

%

Summe der % der reinen Gesamtbaukosten gemäß Punkt I a aus W 7: ~~3.285~~ 3,446 % . . . S 914.312.67 ✓

Für die veranschlagten Baukosten (Formblatt W 7, Punkt I c) in der Höhe von . . . . . . die auf Grund des vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau genehmigten Schlußzahlungsansuchens eine Veränderung erfahren können, ergibt sich ein Honorar für Architektenleistungen in der vorläufigen Höhe von . . . . S ~~30.035.17~~ 31.507,21

überholt!

Wien, am 1. Juni 1956

JOSEF RUDOLF HERZOG
beh. konz. Gebäudeverwalter
Wien IV., Brucknerstraße 4
Fernruf U 42-0-28
(Unterschrift des Darlehenswerbers)
Josef Herzog

Dipl. Ing. Herbert Reichart ... Ziviling. f. Bauwesen ... Wien IX.

26. Mai 1956

*) Diese Angaben sind entsprechend den Bestimmungen über die Gebührensätze für Architektenleistungen bei Bauten nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz einzusetzen.

St. Dr. Lager-Nr. 915. — Österreichische Staatsdruckerei. Verlag. (St.) 7370 55

Stempelfrei gemäß § 22 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (BGBl. Nr. 130/1948)

Wohnhaus-Wiederaufbau, Gebühren für Architektenleistungen	W 11
3fach vorlegen 4	

rlehenswerber: Eduard Schaupp u. Anna Meixner

t des Bauvorhabens: Wien, I., Bäckerstrasse O.Nr.7

W 4693

Gebühren für Architektenleistungen

zum Ansuchen um Gewährung einer Fondshilfe aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds.

Erklärung.

r das Bauvorhaben Wien, I., Bäckerstrasse O.Nr. 7
(Ort)

rd von mir (~~uns~~) der (~~die~~) Baumeister Ing. Ewald Heidenweg, Wien 7., Kirchengasse 7/18
(Name und Anschrift)

mäß den Gebührensätzen für Architektenleistungen bei Bauten nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz
t der Durchführung nachfolgender Leistungen beauftragt:

Baugruppe:*) B

Arbeitsgruppe:*) I ‰*) ~~2.06~~ 2.162

III ‰ ~~1.28~~ 1.347

Arbeitsgruppe: ‰

‰

‰

überholt!

mme der ‰ der reinen Gesamtbaukosten ~~3.34~~ 3.509

mäß Punkt Ia aus W 7: . . . . ‰ 835.249,75 ~~859.172.20~~

r die veranschlagten Baukosten (Formblatt W 7, Punkt Ic) in der Höhe von . . . . S

e auf Grund des vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau genehmigten
hlußzahlungsansuchens eine Veränderung erfahren können, ergibt sich ein Honorar für 29.308,91 ~~28.696.35~~
rchitektenleistungen in der vorläufigen Höhe von . . . . S

Wien, am 1. September 1955

JOSEF RUDOLF HERZOG
beh. konz. Gebäudeverwalter
Wien IV., Bucknerstraße 4
Fernruf U 42-0-26

(Unterschrift des Darlehenswerbers)

Herzog

Stamp: Dipl. Ing. Herbert Reichel ... Wien I., Laischkag. 1 — 6. Sep 1955

*) Diese Angaben sind entsprechend den Bestimmungen über die Gebührensätze für Architektenleistungen bei Bauten nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz einzusetzen.

Bl. Dr. Lager-Nr. 915. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. (St.) 1970 51

Stempelfrei gemäß § 22 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (BGBl. Nr. 26/1951)

Wohnhaus-Wiederaufbau, Gebühren für Architektenleistungen	W 11
3fach vorlegen 4	

[Bew]erber: Eduard Schaupp u. Anna Meixner,

[Or]t des Bauvorhabens: Wien, I., Bäckerstraße O.Nr. 7.

W 4693

M. Abt. 25
Gruppe Wohnhaus-Wiederaufbau
Referat Mitte
Eingelangt 8. Aug. 1952
Zahl F-I/10/12
Beilagen 79

B 9 3

Gebühren für Architektenleistungen

zum Ansuchen um Gewährung einer Fondshilfe aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds.

Erklärung.

[F]ür das Bauvorhaben Wien I., Bäckerstraße O.Nr. 7
(Ort)

[w]ird von mir (uns) der (die) ...
(Name und Anschrift)

[ge]mäß den Gebührensätzen für Architektenleistungen bei Bauten nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz [m]it der Durchführung nachfolgender Leistungen beauftragt:

übertragt!

Baugruppe:*) B

Arbeitsgruppe:*) I %*) ~~2,16~~ 2.17 2.175

Arbeitsgruppe: III % ~~1,34~~ 1.35 1.347

... ... % ...

... ... % ...

[Su]mme der % der reinen Gesamtbaukosten [de]r mit Fondshilfe zu erbringenden Leistungen): % ~~3,50~~ 3.52 3.522%

[F]ür die veranschlagten reinen Gesamtbaukosten (Formblatt W 7, Punkt 1) in der Höhe von S ~~660.869.13~~, ~~628.838,41~~ 610.526.22

[di]e auf Grund des vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau genehmigten [Sc]hlußzahlungsansuchens eine Veränderung erfahren können, ergibt sich ein Honorar für [A]rchitektenleistungen in der vorläufigen Höhe von . . . . S ~~22.090.29~~ ~~22.009,34~~ 21.502.73

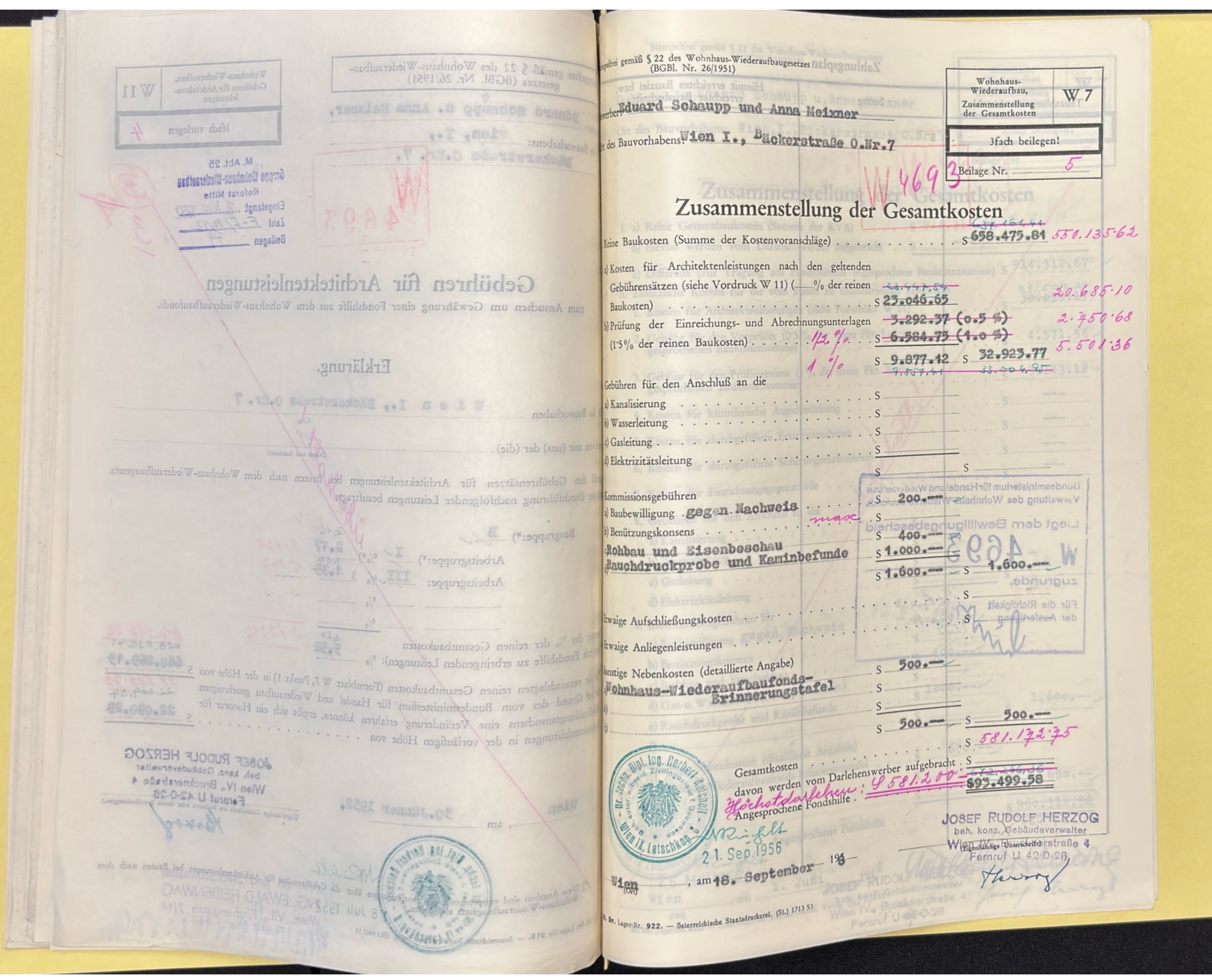
Wien, am 30. Jänner 1952,

JOSEF RUDOLF HERZOG
beh. konz. Gebäudeverwalter
Wien IV., Brucknerstraße 4
Fernruf U 42-0-28
(Eigenhändige Unterschrift des Bauherrn oder dessen Bevollmächtigten.)
Herzog

[Stamp: Dipl. Ing. Herbert ... Zivilingenieur ...] Wien, 8. Juli 1952 Ing. Ewald Heidenwag, Architekt und Stadtbaumeister, Wien, VII., Kirchengasse 7/18, Fernruf B 36-2-78

*) Diese Angaben sind entsprechend den Bestimmungen über die Gebührensätze für Architektenleistungen bei Bauten nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz einzusetzen.

St. Dr. Lager-Nr. 915. — Österreichische Staatsdruckerei Verlag. (St.) 4462 51



…pelfrei gemäß § 22 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (BGBl. Nr. 26/1951)

Wohnhaus-Wiederaufbau, Zusammenstellung der Gesamtkosten	W 7
3fach beilegen!	
Beilage Nr. 5	

…werber: Eduard Schaupp und Anna Meixner

…t des Bauvorhabens: Wien I., Bäckerstraße O.Nr.7

W 4693

Zusammenstellung der Gesamtkosten

Reine Baukosten (Summe der Kostenvoranschläge)		S ~~637.161,41~~ 658.475.81	550.135·62
a) Kosten für Architektenleistungen nach den geltenden Gebührensätzen (siehe Vordruck W 11) (— % der reinen Baukosten)	S ~~22.447,54~~ 23.046.65		20.685·10
b) Prüfung der Einreichungs- und Abrechnungsunterlagen (1·5% der reinen Baukosten) 1/2 %	~~3.292.37 (0.5 %)~~ S ~~6.584.75 (1.0 %)~~		2.750·68
1 %	S 9.877.42 ~~9.557,41~~	S 32.923.77 ~~33.004,95~~	5.501·36
Gebühren für den Anschluß an die			
a) Kanalisierung	S		
b) Wasserleitung	S		
c) Gasleitung	S		
d) Elektrizitätsleitung	S		
	S	S	
Kommissionsgebühren	S 200.—		
a) Baubewilligung gegen Nachweis max	S		
b) Benützungskonsens	S 400.—		
c) Rohbau und Eisenbeschau	S 1.000.—		
d) Rauchdruckprobe und Kaminbefunde	S 1.600.—	S 1.600.—	
		S	
Etwaige Aufschließungskosten		S	
Etwaige Anliegenleistungen			
Sonstige Nebenkosten (detaillierte Angabe)	S 500.—		
a) Wohnhaus-Wiederaufbaufonds-Erinnerungstafel	S		
b)	S		
c)	S 500.—	S 500.—	
		S 581.172·75	
Gesamtkosten		S	
davon werden vom Darlehenswerber aufgebracht		~~672.266,36~~	
Angesprochene Fondshilfe	Höchstdarlehen: S 581.200.—	593.499.58	

Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau
Verwaltung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds
Liegt dem Bewilligungsbescheid W 4693 zugrunde.
Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Dr. techn. Dipl. Ing. Herbert Reichelt, beh. autor. u. beeid. Zivilingenieur f. Bauwesen, Wien IX, Latschkag. 6

21. Sep. 1956

Wien (Ort), am 18. September 1953

JOSEF RUDOLF HERZOG
beh. konz. Gebäudeverwalter
Wien IV., Brucknerstraße 4
Fernruf U 42-0-26
(Eigenhändige Unterschrift)

Zahlungsplan

Teilzahlungsansuchen Nr.	Betrag	Hiemit erreichtes Bauziel bzw. erreichter Bauabschnitt
	S	

Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau
Verwaltung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds
Liegt dem Bewilligungsbescheid
W 4693
zugrunde.
Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Stempelfrei gemäß § 22 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (BGBl. 130/1948)

Wohnhaus-Wiederaufbau Zusammenstellung der Gesamtkosten	W 7

3fach beilegen!

Beilage Nr. 5

Darlehenswerber: Eduard Schaupp u. Anna Meixner

Ort des Bauvorhabens: Wien, I., Bäckerstrasse O.Nr.7

W 4693

Zusammenstellung der Gesamtkosten

I. a) Reine Gesamtbaukosten (Summe der KVA) . . . . . S 914.312.67

b) hievon werden vom Darlehenswerber aufgebracht . . S ---

c) Differenz (zur Tragung aus Fondsmitteln angesprochene Baukostensumme) S 914.312.67

II. Zusätzliche Kosten für die vom Fonds zu finanzierenden Leistungen

1. Kosten für Architektenleistungen (siehe Formblatt W 11) . . . . S ~~30.035.17~~ 31.507.21
2. Gebühr für den Vorprüfer (0·5% der unter Pkt. I c angesprochenen Baukostensumme) . . . . S 4.571.56
3. Gebühr für den Prüfingenieur (1% der unter Pkt. Ic angesprochenen Baukostensumme) . . . . S 9.143.12
4. Kosten für künstlerische Ausschmückung . . . . S ---
5. Kosten für durchgeführte Ersatzvornahmen . . . . S ---
6. Kosten für durchgeführte Sicherungsmaßnahmen . . . . S ---
7. Kosten für Einrichtungsgegenstände . . . . S ---
8. Gebühren für den Anschluß an die
   a) Kanalisierung . . . . S
   b) Wasserleitung . . . . S
   c) Gasleitung . . . . S
   d) Elektrizitätsleitung . . . . S   S
9. Kommissionsgebühren für
   a) Baubewilligung gegen Nachweis . . . . . . S 200.--
   b) Benützungskonsens . . . . . . S ---
   c) Rohbau und Eisenbeschau . . . . . . S 400.--
   d) Gas- u. Wasserinstall. (Druckproben usw.) . . . . . . S ---
   e) Rauchdruckprobe und Kaminbefunde . . . . . . S 1000.--
   f) . . . . . . S   S 1.600.--
10. Sonstige Nebenkosten (detaillierte Angaben)
   a) Wohnhaus-Wiederaufbaufonds-Erinnerungstafel . . . . S 650.--
   b) . . . . S
   c) . . . . S   S 650.--

Angesprochene Fondshilfe . . . . S ~~960.312.52~~ 961.784.56

überholt!

Wien, am 1. Juni 1956

(Ort)

(Unterschrift des Darlehenswerbers)

26. Mai 1956

Dr. techn. Dipl. Ing. Herbert Reichelt – beh. autor. u. beeid. Zivilingenieur f. Bauwesen – Wien IX, Latschkag. 6

JOSEF RUDOLF HERZOG
beh. konz. Gebäudeverwalter
Wien IV., Brucknerstraße 4
Fernruf U 42-0-28

St. Dr. Lager-Nr. 922. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. (St.) 2249 55

Stempelfrei gemäß § 22 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (BGBl. 130/1948)

Wohnhaus-Wiederaufbau Zusammenstellung der Gesamtkosten	W 7
3fach beilegen!	
Beilage Nr. 5	

Darlehenswerber: Eduard Schaupp und Anna Meixner

Ort des Bauvorhabens: Wien, I., Bäckerstrasse O.Nr.7

W 4693

Zusammenstellung der Gesamtkosten

I. a) Reine Gesamtbaukosten (Summe der KVA)	~~85.355.22~~ ~~773.816.98~~	~~859.172.20~~ 751.953.75 83.296.–
b) hievon werden vom Darlehenswerber aufgebracht	S	
c) Differenz (zur Tragung aus Fondsmitteln angesprochene Baukostensumme)		S ~~859.172.20~~ 835.249.75
II. Zusätzliche Kosten für die vom Fonds zu finanzierenden Leistungen		
1. Kosten für Architektenleistungen (siehe Formblatt W 11)		S ~~28.969.35~~ 29.308.91
2. Gebühr für den Vorprüfer (0·5% der unter Pkt. I c angesprochenen Baukostensumme)		S ~~4.295.86~~ 4.176.25
3. Gebühr für den Prüfingenieur (1% der unter Pkt. Ic angesprochenen Baukostensumme)		S ~~8.591.72~~ 8.352.50
4. Kosten für künstlerische Ausschmückung		S –
5. Kosten für durchgeführte Ersatzvornahmen		S –
6. Kosten für durchgeführte Sicherungsmaßnahmen		S –
7. Kosten für Einrichtungsgegenstände		S –
8. Gebühren für den Anschluß an die		
a) Kanalisierung	S –	
b) Wasserleitung	S –	
c) Gasleitung	S –	S —.—
d) Elektrizitätsleitung	S –	
9. Kommissionsgebühren für		
a) Baubewilligung (gegen Nachweis)	S 200.-- ✓	
b) Benützungskonsens	S ---.--	
c) Rohbau und Eisenbeschau	S 400.-- ✓	
d) Gas-u. Wasserinstall. (Druckproben usw.)	S ---.--	
e) Rauchdruckprobe und Kaminbefunde	S 1000.-- ✓	
f)	S 400.-- ✓	S 2.000 ✓
10. Sonstige Nebenkosten (detaillierte Angaben)	S 500.-- ✓	
a) Wohnhaus-Wiederaufbaufonds-Erinnerungstafel	S	
b)	S	S 500.-- ✓
c)	S	
Angesprochene Fondshilfe		S ~~903.256.13~~ 879.587.41

überhatt!

Wien, am 1. September 1955

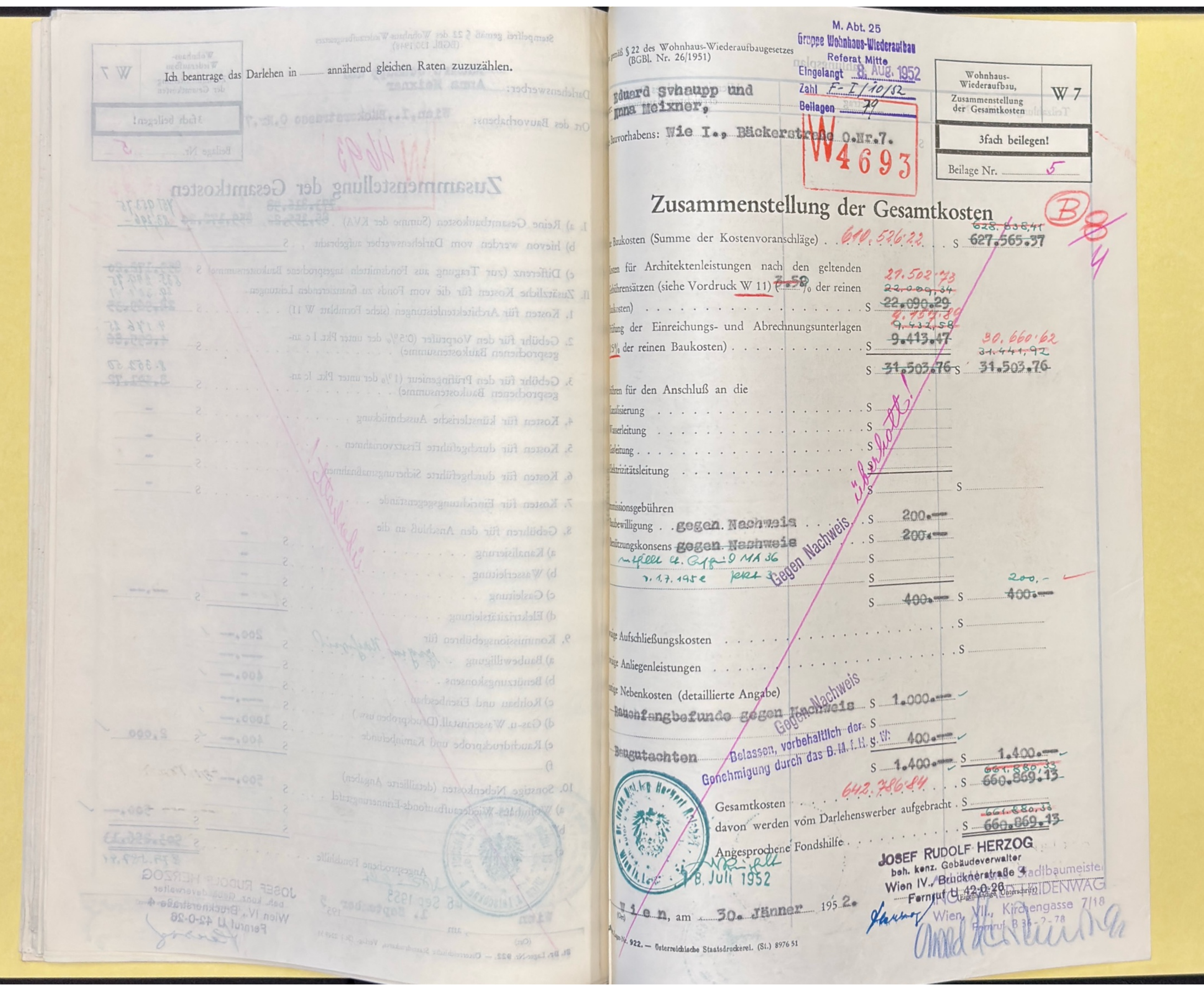
(Ort)

6. Sep 1955

Dr. techn. Dipl.-Ing. Norbert Reichelt, beh. aut. u. beeid. Zivilingenieur f. Bauwesen, Wien X, Laxenburger... (stamp)

JOSEF RUDOLF HERZOG
beh. konz. Gebäudeverwalter
Wien IV., Brucknerstraße 4
Fernruf U 42-0-26
(Unterschrift des Darlehenswerbers)
Herzog

St. Dr. Lager-Nr. 922. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. (St.) 2249 55



gemäß § 22 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes
(BGBl. Nr. 26/1951)

M. Abt. 25
Gruppe Wohnhaus-Wiederaufbau
Referat Mitte
Eingelangt 8. Aug. 1952
Zahl F-I/10/52
Beilagen 79

Wohnhaus-Wiederaufbau, Zusammenstellung der Gesamtkosten	W 7

3fach beilegen!

Beilage Nr. 5

Eduard Schaupp und
Anna Meixner,

Bauvorhabens: Wien I., Bäckerstraße O.Nr.7.

W 4693

Zusammenstellung der Gesamtkosten

B

Baukosten (Summe der Kostenvoranschläge) ~~610.526.22~~		S ~~628.838,41~~ ~~627.565.37~~
Kosten für Architektenleistungen nach den geltenden Gebührensätzen (siehe Vordruck W 11) (~~3.58~~ %) der reinen Baukosten)	S 27.502.73 ~~22.009,34~~ ~~22.090.29~~	
Prüfung der Einreichungs- und Abrechnungsunterlagen (1.5% der reinen Baukosten)	S ~~9.454.89~~ ~~9.432,58~~ ~~9.413.47~~	
	S ~~31.503.76~~	S 30.660.62 ~~31.441,92~~ ~~31.503.76~~
Gebühren für den Anschluß an die		
Kanalisierung	S	
Wasserleitung	S	
Gasleitung	S	
Elektrizitätsleitung	S	
	S	S
Kommissionsgebühren		
Baubewilligung . . gegen. Nachweis	S 200.--	
Benützungskonsens ~~gegen. Nachweis~~	S ~~200.--~~	
entfällt lt. Erl. d. MA 36 v. 1.7.1952 Pkt 3	S	
	S	200.-
	S ~~400.--~~	S ~~400.--~~
		S
Sonstige Aufschließungskosten		S
Sonstige Anliegenleistungen		
Sonstige Nebenkosten (detaillierte Angabe)		
~~Rauchfangbefunde gegen Nachweis~~	S 1.000.--	
	S	
Baugutachten	S 400.--	
	S 1.400.--	S 1.400.--
Gesamtkosten 642.786.84		S ~~661.880,33~~ ~~660.869.13~~
davon werden vom Darlehenswerber aufgebracht		S
Angesprochene Fondshilfe		S ~~661.880,33~~ ~~660.869.13~~

überholt!

Gegen Nachweis

Gegen Nachweis

Belassen, vorbehaltlich der Genehmigung durch das B.M.f.H.u.W.

18. Juli 1952

Wien, am 30. Jänner 1952.
(Ort)

JOSEF RUDOLF HERZOG
beh. konz. Gebäudeverwalter
Wien IV., Brucknerstraße 4
Fernruf U 42-0-26
(Eigenhändige Unterschrift)

Stadtbaumeister
ING. ... HEIDENWAG
Wien, VII., Kirchengasse 7/18
Fernruf B 36-2-78

Lager-Nr. 922. — Österreichische Staatsdruckerei. (St.) 8976 51

STAATL. BEFUGTER U. BEEIDETER
ZIVILINGENIEUR FÜR BAUWESEN
DR. TECHN. HERBERT REICHELT
WIEN IX, LATSCHKAG. 8 - A 10-1-89 L

Wien, 11. April 1958

19/56

An das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau
Wiederaufbaufonds
Wien I.

Betr. W 4693, Wien I. Bäckerstraße 7

Die Schlußabrechnung des obenangeführten Bauvorhabens wurde überprüft und berichtigt und wird hiemit in der Beilage zur Genehmigung vorgelegt.

Da es sich um die Wiederinstandsetzung eines Teiles eines alten Objektes - eines der ältesten Bürgerhäuser der Innenstadt - handelt, konnte der Umfang der Leistungen in seinen Ausmaßen nicht genau festgelegt werden. Es werden daher in einer gesonderten Aufstellung die Arbeiten angeführt, die außerhalb des Fondsansuchens zu leisten waren, um sämtliche Kriegsschäden zu beheben. Es wird um Überprüfung der Einheitspreise und um Genehmigung eines Positionstausches angesucht. Aus der Schlußabrechnung ist zu ersehen, daß diesen Mehrleistungen Ersparnisse und Minderleistungen in fast gleicher Höhe gegenüberstehen, so daß sich bei reinen Baukosten von S 552.136,76 gegenüber den genehmigten s 55o,135,62 ein Mehrbetrag von S 2.oo1,14 ergibt.

Um jedoch den Abschluß der Kreditgewährung nicht zu verzögern, hat sich der Generalunternehmer bereit erklärt, einen entsprechenden Nachlaß zu gewähren, um den genehmigten Kreditbetrag einhalten zu können.

Mit vorzüglicher Hochachtung



WIEN I., BÄCKERSTRASSE O.N. 7

ABRECHNUNGSSKIZZE
ÜBER
ABBRUCHARBEITEN :
BAUMEISTERARBEITEN :
TISCHLERARBEITEN :

SONNENFELSGASSE

1. STOCK

2. STOCK

3. STOCK

DACHGESCH.

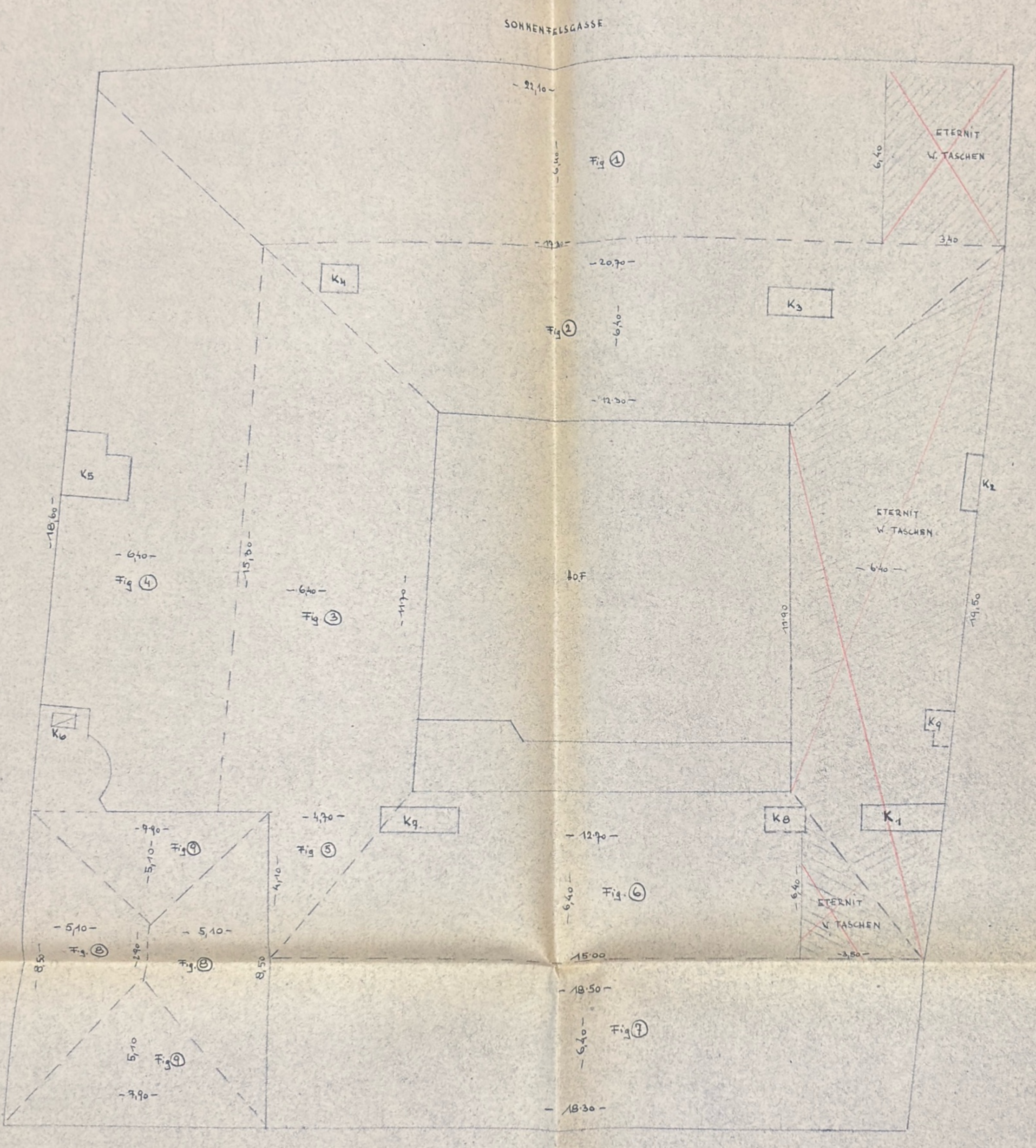
BÄCKERSTRASSE

WIEN, FEB. 1958

BAUFÜHRER: Architekt und Stadtbaumeister ING. EWALD HEIDENWAG Wien, VII., Kirchengasse 7/18

DACHDECKERARBEITEN
KAMININSTANDSETZUNGEN

ABRECHNUNGSPLAN
I BÄCKERSTRASSE O.N.7. W 4693



Architekt und Stadtbaumeister
ING. EWALD HEIDENWAG
Wien, VII., Kirchengasse 7/18
Fernruf

ABRECHNUNGSPLAN 1:100

I. BÄCKERSTRASSE O.N. 7 W 4693

DACHGESCH. 40
2,80 3,25
75 3. STOCK 30
3,50 3,90
16,00
15,35
75 2. STOCK
3,15 3,85
90 1. STOCK FLACHDACH
7,20
3,20 3,70
90 ERDGESCH.

SCHNITT A-A 1:100

MAGAZIN

A A

HOF

ZIMMER

9,00/7,20

ERDGESCHOSS 1:100

KÜCHE

EINFAHRT LOKAL

15,35

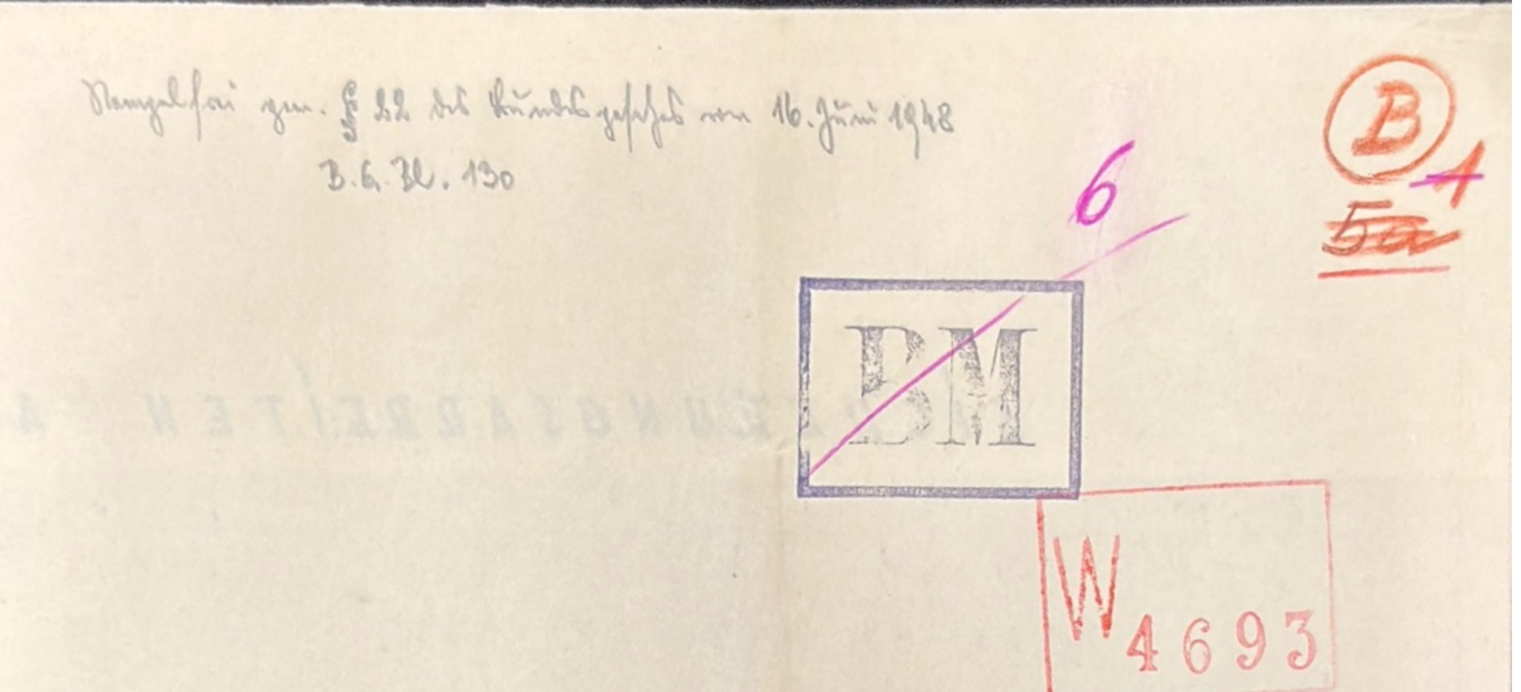
ANSICHT - BÄCKERSTRASSE

ANSICHT - SONNENFELSGASSE

8,60

Architekt und Stadtbaumeister
ING. EWALD HEIDENWAG
Wien, VII., Kirchengasse 7/18

Stempelfrei gem. § 22 des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1948
B.G.Bl. 130



Magistrat der Stadt Wien
Stadtbauamt, M. Abt. 36
Bau-, Feuer- u. Gewerbepolizei
Bezirke 1-9 u. 20

Genehmigt gemäß § 70 B.O.
M. Abt. 36 - 1. Bändersp. 7 19
2152
Wien, am 1. 7. 1952
Der Abteilungsleiter:

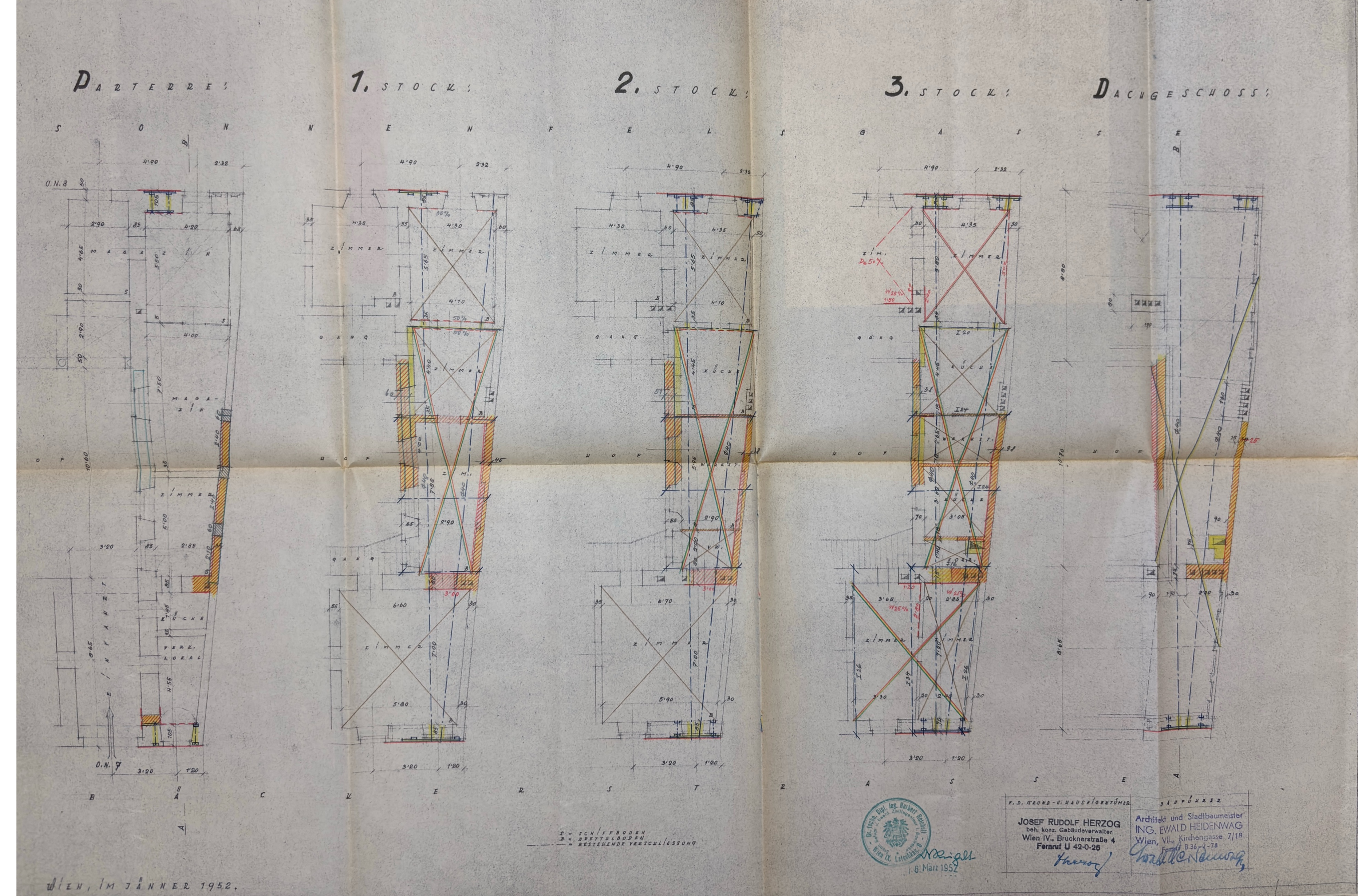
Dipl.-Ing. Fritz Metzger
Oberstadtbaurat

MAGISTRATSABTEILUNG 36
WIEN

SICHERUNGSARBEITEN AN

Zeichenerklärung

	Mauerwerk - Altbestand
	Mauerwerk - Abbruch
	Mauerwerk - neues Mauerwerk
	Mauerwerk - Abbruch-u.Neumauerwerk
	Betonroste
	Decken - Auswechslung gegen Tramtraversen oder Fertigteildecken
	Decken - Verputz
	Wandputz neu
	Wandverputz ausbessern
	Fußbodenauswechslung
	Rundeisenschließen ∅ 40
I NP 24	Eisenträger NP 26
	Pflaster und Betonboden aufbrechen
	Betonfußboden neu

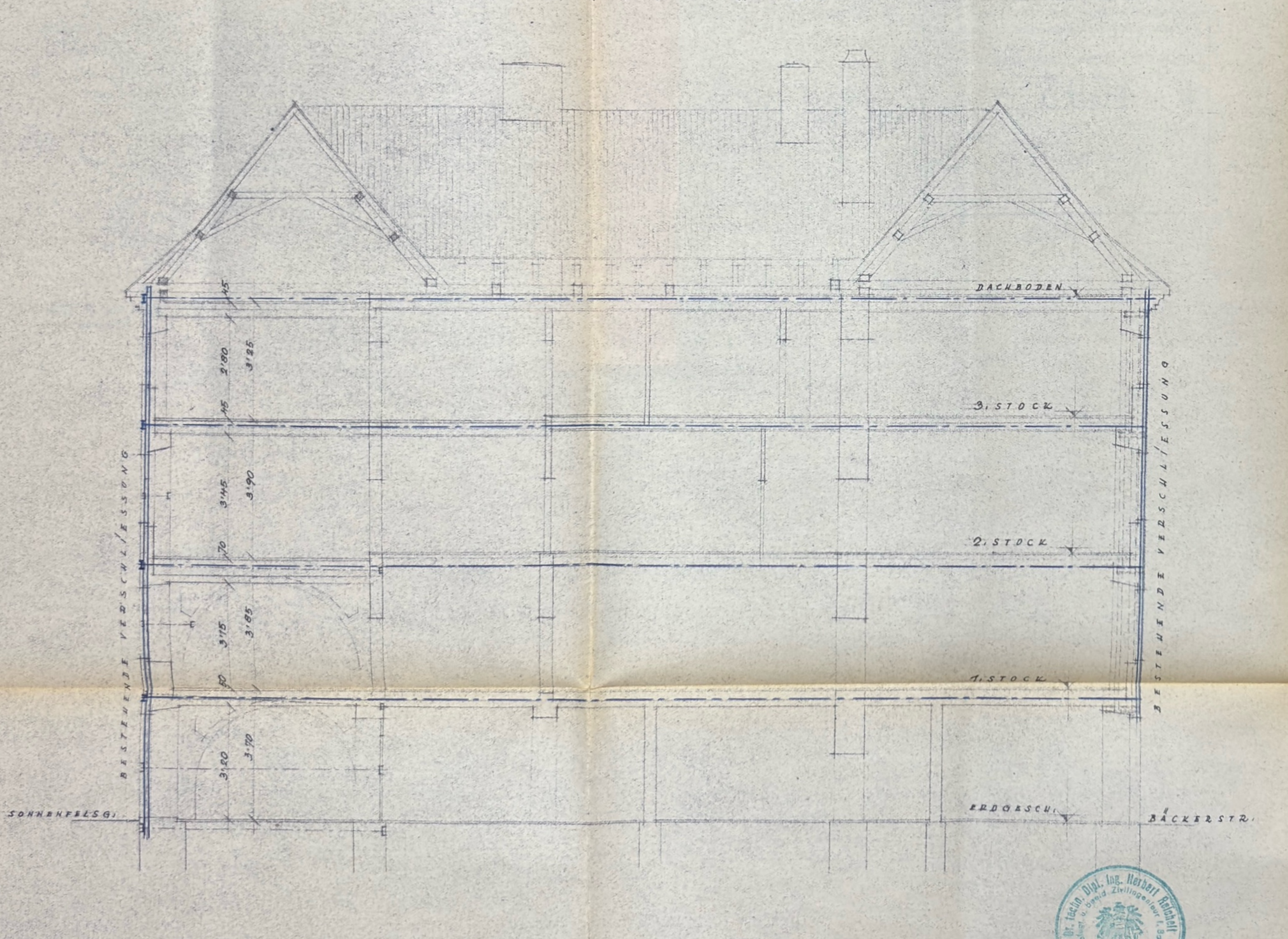


1
PLAN Nr. 266/52
MASSSTAB 1:100
SICHERUNGSARBEITEN AN GEFÄHRDETEN BAUTEILEN IM HAUSE WIEN 1., BÄCKERSTRASSE O.N. 7, E.Z. 74/I.
PARTERRE:
1. STOCK:
2. STOCK:
3. STOCK:
DACHGESCHOSS:
SONNENFELSGASSE
BÄCKERSTRASSE
O.N. 8
O.N. 7
MAGAZIN
ZIMMER
GANG
KÜCHE
HOF
VERK. LOKAL
EINFAHRT
S = SCHIFFBODEN
B = BRETTELBODEN
— · — · — = BESTEHENDE VERSCHLIESSUNG
F.D. GRUND- U. HAUSEIGENTÜMER
JOSEF RUDOLF HERZOG
beh. konz. Gebäudeverwalter
Wien IV., Brucknerstraße 4
Fernruf U 42-0-26
BAUFÜHRER
Architekt und Stadtbaumeister
ING. EWALD HEIDENWAG
Wien, VII., Kirchengasse 7/18
Fernruf B36-2-78
8. März 1952
WIEN, IM JÄNNER 1952.

PLAN NR. 267/52
MASZSTAB 1:100.

SICHERUNGSARBEITEN AN GEFÄHRDETEN BAUTEILEN IM HAUSE WIEN 1., BÄCKERSTRASSE O.N. 7, E.Z. 74/I.

SCHNITT A-B:



SITUATIONSPLAN 1:360.

SONNENFELSGASSE

O.N. 6 | O.N. 8 | O.N. 10

HOF

O.N. 5 | O.N. 7 | O.N. 9

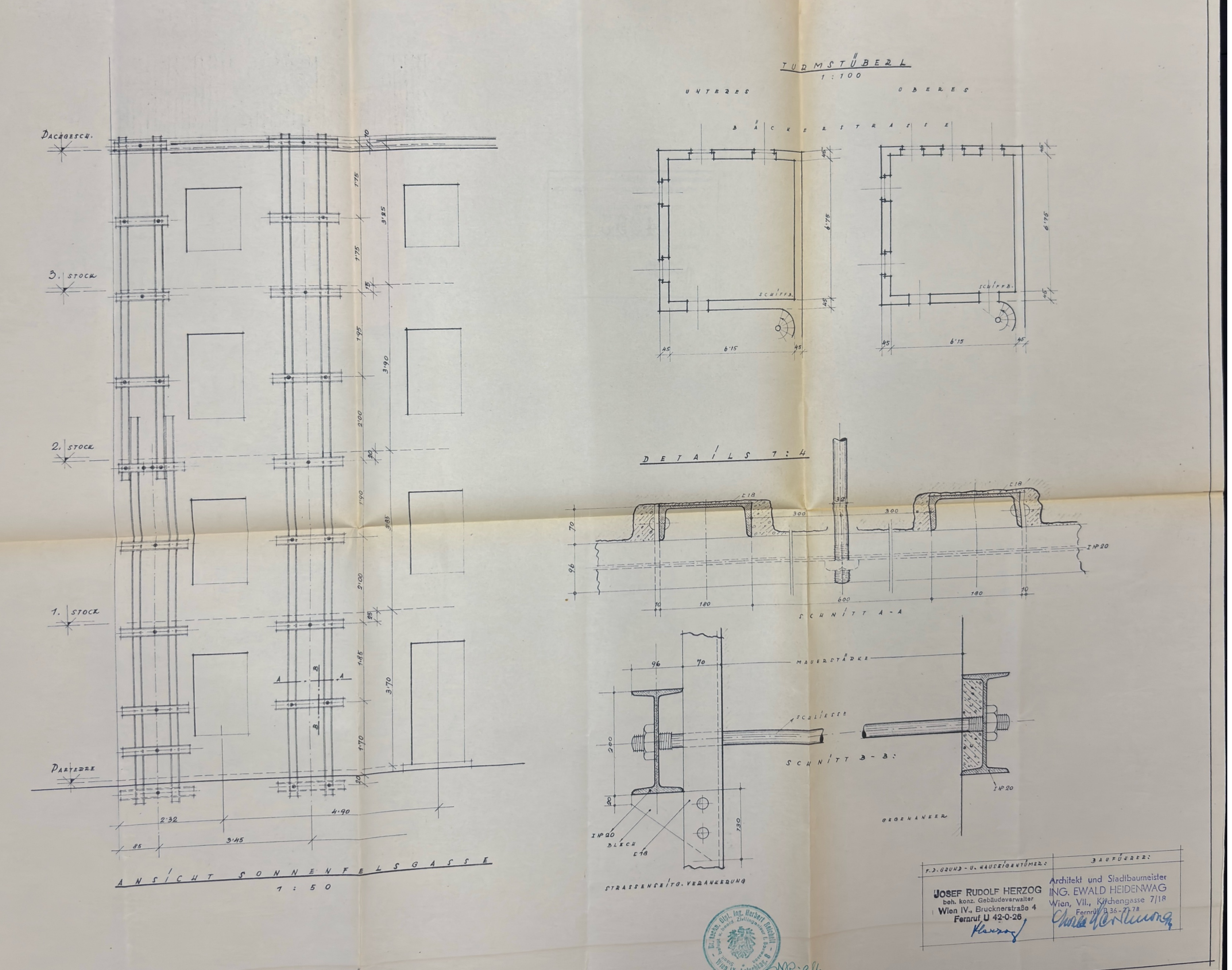
BÄCKERSTR.

F.D. GRUND- U. HAUSEIGENTUEMER:	D. BAUFUEHRER:
JOSEF RUDOLF HERZOG beh. konz. Gebäudeverwalter Wien IV., Brucknerstraße 4 Fernruf U 42-0-26 Herzog	Architekt und Stadtbaumeister ING. EWALD HEIDENWAG Wien, VII., Kirchengasse 7/18 Fernruf B 36-2-78 [signature]

WIEN, IM JÄNNER 1952.

Dr. techn. Dipl. Ing. Herbert Reichelt, Zivilingenieur f. Bauwesen, Wien IX.
18. März 1952

DETAILPLAN ZU DEN SICHERUNGS UND INSTANDSETZUNGSARBEITEN
IM HAUSE WIEN I., BÄCKERSTRASSE O.N. 7, E.Z. 74/INNERE STADT.



Architekt und Stadtbaumeister
ING. EWALD HEIDENWAG
Wien, VII., Kirchengasse 7/18
Fernruf B 36-2-78

An das
Bundesministerium für
Handel und Wiederaufbau
Wohnhaus-Wiederaufbaufonds

W i e n I.,
Stubenring 1

27.Dezember 1956

Betreff:
W 4693/5-II/14s - 1956
Wien I.,Bäckerstrasse 7

Pflichtgemäss gebe ich bekannt, dass mit den Wiederaufbauarbeiten am kriegsbeschädigten Objekt in Wien I.,Bäckerstrasse 7, gemäss Bewilligungsbescheid Zl W 4693/5-II/14s--1956, am 2.Jänner 1957 begonnen wird.

Der Bauführer:

Architekt und Stadtbaumeister
ING. EWALD HEIDENWAG
Wien, VII., Kirchengasse 7/18
Fernruf B 36-2-78

Ergeht in Abschrift an:

1. An den Herrn Landeshauptmann für Wien
   M.Abt.25, Wien XVII.,Kalvarienberggasse
2. An die M.Abt.36, Wien XVII.,Kalvarienberggasse
3. An den Prüfingenieur Dr.Herbert Reichelt
   Wien IX.,Latschkagasse 8

M. Abt. 25
Eingelangt 22 JAN. 1957
Zahl
Beilagen
Wa.

M. Abt. 25
Außenstelle „Mitte"
Eingelangt: 28 Jan 1957
Zahl: W.W. 55/57
Beilagen: